



Die Ministerin

MHKBD Nordrhein-Westfalen | 40190 Düsseldorf

An den  
Präsidenten des Landtags  
Nordrhein-Westfalen  
Herrn André Kuper MdL  
Platz des Landtags 1  
40221 Düsseldorf

LANDTAG  
NORDRHEIN-WESTFALEN  
18. WAHLPERIODE

**VORLAGE**  
**18/3597**

Alle Abgeordneten

13. Februar 2025

**Entwurf eines Gesetzes:**

**„Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Land  
Nordrhein-Westfalen“**

hier: Zuleitung nach Parlamentsinformationsvereinbarung

Sehr geehrter Herr Präsident,

in der Anlage übersende ich Ihnen den vom Landeskabinett Nordrhein-Westfalen am 11. Februar 2025 beschlossenen Entwurf für ein Gesetzgebungsvorhaben. Die Verbändeanhörung wurde seitens der Landesregierung Nordrhein-Westfalen eingeleitet.

Mit freundlichem Gruß

Ina Scharrenbach MdL



## **Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**

#### **A Problem**

Vor dem Hintergrund der im Jahr 2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahl ergeben sich insbesondere im Hinblick auf bestimmte Rechtsvorschriften Änderungsbedarfe. Zugleich werden Inhalte aus dem Beschluss des Landtages vom 25. Januar 2024 (LT.-Drs.-Nummer 18/7768) umgesetzt.

Des Weiteren haben sich an der Richtigkeit der Grundannahme aus dem im Jahr 1981 mit dem § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingeführten „gestuften Aufgabenmodell“, dass mit einer erhöhten Einwohnerzahl notwendig stets auch (dauerhaft) eine gesteigerte Verwaltungskraft einhergehe, Zweifel ergeben, zumal die vorhandenen Verwaltungskapazitäten in den kreisangehörigen Gemeinden bereits stark in Anspruch genommen werden. Angesichts immer neuer Aufgaben bzw. Aufgabenerweiterungen über die Bundesebene etwa im Bereich des Sozialrechts bei zugleich wachsender Personalknappheit in den Gemeinden bedarf die Übertragung gleich mehrerer neuer, kostenintensiver Aufgaben über § 4 einer Anpassung.

Ferner ergeben sich Anpassungsbedarfe im Hinblick auf die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit. Das bisher geltende Recht in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen normiert grundsätzlich ein Nachbarschaftsverhältnis, welches im Zuge der bisherigen Erfahrungen aus der interkommunalen Praxis einer Änderung bedarf.

Im Zuge von kommunalen Erfahrungen mit den „Kommunalen Vergabegrundsätzen Nordrhein-Westfalen“, die auf § 26 der Kommunalhaushaltsordnung Nordrhein-Westfalen fußen, soll das kommunale Vergaberecht wesentlich erleichtert und die Unterschwellenvergabe freigegeben werden.

Darüber hinaus haben sich in der Praxis der kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei Anwendung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen Änderungsbedarfe ergeben.

#### **B Lösung**

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz werden Rechtsänderungen in insgesamt acht Landesgesetzen und zwei Rechtsverordnungen vorgenommen. Betroffen sind als Landesgesetze die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 1), die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 2), die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 3), das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (Artikel 4), das Gesetz über den Landesverband Lippe (Artikel 5), das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Artikel 6), das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (Artikel 7), das Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt (Artikel 8) sowie als Landesverordnungen die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Artikel 9) und die Kommunalunternehmensverordnung (Artikel 10). Artikel 11 regelt das Inkrafttreten.

### **Die wesentlichen Änderungen betreffen:**

#### **a) Die Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung an demokratischen Prozessen auf Gemeindeebene**

Die Beteiligung von Jugendlichen richtet sich bisher nach § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen: Die Gemeinde kann demnach zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderungen oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

Mit Beschluss des Landtages vom 25. Januar 2024 über den Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen „Kommunale Demokratie und kommunales Ehrenamt als Fundament unserer freiheitlichen Demokratie stärken und fördern“ (LT.-Drucksache-Nummer 18/7768) erging unter anderem der Auftrag an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

- „die demokratische Teilhabe junger Menschen [...] zu verbessern“,
- „verbindlich festzulegen, dass Kindern von Mandatsträgerinnen und Mandatsträgern, die nach den einschlägigen Rechtsvorschriften betreuungsbedürftig sind, der Zugang zu Rats- und Ausschusssitzungen nicht verweigert werden soll, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sowie die Vertraulichkeit von nichtöffentlichen Beratungsgegenständen gewährleistet bleibt,“

- „einen Entwurf für eine gesetzliche Grundlage („Kann-Vorschrift“) einzubringen, die ermöglicht, dass Sitzungen kommunaler Gremien im Rahmen von Festlegungen in Hauptsatzung oder Geschäftsordnung zeitlich nach Dauer bzw. Uhrzeit begrenzt werden können, so dass eine bessere Planbarkeit der Mandatsausübung für die Mandatsträgerinnen und Mandatsträger ermöglicht wird“,
- „einen Entwurf für eine gesetzliche Grundlage für ein passives Wahlrecht für sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner ab Vollendung des 16. Lebensjahres einzubringen“,
- „eine uneingeschränkte Teilnahme für sachkundige Bürgerinnen und Bürger an nichtöffentlichen Rats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen durch Regelung in der Hauptsatzung zu ermöglichen; [...]“.

Anlässlich der bundesgesetzlichen Verpflichtung aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und den durch den Landtag erteilten Aufträgen wird zum einen das Wahlbarkeitsalter für sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner von bisher 18 Jahren auf 16 Jahre abgesenkt.

Zum anderen wird mit einem neuen § 27a die „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ auf Gemeindeebene gestärkt: Die Gemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Insbesondere kann die Gemeinde einen „Jugendrat“ oder eine andere Beteiligungsform einrichten. Zudem können Jugendliche – nach Gemeindegröße abgestuft – die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Damit können demokratische Prozesse und Abläufe erlernt und unmittelbar vor Ort erprobt werden. Im Falle einer Antragstellung hat sich der Rat mit dem Antrag zu befassen und darüber zu entscheiden.

#### **b) Die Stärkung der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte**

Im Zuge der 17. Legislaturperiode wurde in § 27 („Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte“) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Handlungsoption zur Bildung eines Integrationsausschusses in das Gesetz aufgenommen. Ausgehend von den bisher getätigten Erfahrungen soll § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen daher weiterentwickelt werden.

#### **c) Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden**

§ 4 über die zusätzlichen Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden wird neu gefasst. Für die Übertragung weiterer Aufgaben vom Amt wegen setzt § 4 eine Überschreitung der Einwohner-Schwellenwerte an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen voraus, so dass Momentaufnahmen, die nicht die dauerhafte Leistungsfähigkeit der

Gemeinden prägen, noch keine Änderung des Aufgabenbestandes nach sich ziehen können.

Die Richtigkeit der Grundannahme aus dem im Jahr 1981 mit dem in § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen eingeführten „gestuften Aufgabenmodell“, dass mit einer erhöhten Einwohnerzahl notwendig stets auch (dauerhaft) eine gesteigerte Verwaltungskraft einhergehe, darf Zweifeln begegnen, zumal die vorhandenen Verwaltungskapazitäten in den kreisangehörigen Gemeinden bereits stark in Anspruch genommen werden.

§ 4 Absatz 7 sieht in der geltenden Gesetzesfassung zwei maßgebliche Stichtage für die fortgeschriebene Bevölkerungszahl vor. Mit der Neufassung von § 4 Absatz 7 gibt es zukünftig mit dem 31. Dezember eines Jahres nur noch einen maßgeblichen Stichtag mit Folgewirkung im Hinblick auf die Kategorisierung der Gemeinden.

Im Gleichklang mit der Änderung in § 3 Absatz 5 GO NRW (siehe Buchstabe h zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit) wird in § 4 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 das Erfordernis aufgehoben, dass es sich um benachbarte Gemeinden handeln muss. Damit ist die Zusammenarbeit nach dem sogenannten Prinzip des additiven Schwellenwerts in Bezug auf Aufgaben im Sinne von § 4 Absatz 1 auch losgelöst von der direkten Nachbarschaft zugelassen.

#### **d) Untergrenzen für die Fraktionsbildung**

Ebenfalls mit dem oben genannten Beschluss des Landtages vom 25. Januar 2024 wurde gegenüber der Landesregierung Nordrhein-Westfalen der Auftrag erteilt, einen Vorschlag dazu zu unterbreiten, eine nach der Größe der Kommunalvertretung stärker differenzierte Untergrenze für die Fraktionsbildung nach dem Vorbild aus der 16. Wahlperiode (LT.-Drucksache-Nummer 16/12363) unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben einzuführen. Hieraus ergeben sich Änderungen in den für die Fraktionsbildung relevanten Vorschriften der einzelnen Gesetze.

#### **e) Konstituierende Sitzungen sowie damit verbundene Zuständigkeiten**

Im Hinblick auf konstituierende Sitzungsleitungen sowie die Vereidigung oder Einführung von Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten wird in den einzelnen Gesetzen klargestellt, dass das Mitglied, welches dem jeweiligen Vertretungsorgan am längsten ununterbrochen angehört, diese vornimmt.

#### **f) Die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit**

Das bisherige Recht beschränkt die gemeinsame Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Kommunen, die benachbart sind. Die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit haben sich

vor allem auch durch digitale Veränderungsprozesse weiterentwickelt. Zugleich erstreckt sich kommunale Gemeinschaftsarbeit häufig auf den der Aufgabenerfüllung im Außenverhältnis vorgelagerten Innenbereich (sogenannte „shared Services“). In Anbetracht dieser Entwicklung erscheint es bei Aufgaben nicht mehr geboten, die Zusammenarbeit pauschal auf benachbarte Kommunen zu beschränken. In einer Vielzahl von Fällen – gerade im Bereich der digitalen Zusammenarbeit – hat die örtliche Nähe der kooperierenden Kommunen keine Auswirkung auf die Güte der Aufgabenerfüllung gegenüber der Bürgerschaft. Hieraus ergeben sich Änderungen in den §§ 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie in § 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

**g) Allgemeine Vergabegrundsätze stärken öffentliche Auftragsvergabe**

Die „Kommunalen Vergabegrundsätze“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen regeln derzeit für Kommunen Vergaben im sogenannten „Unterschwellenbereich“. Diese kommunalen Vergabegrundsätze sehen insbesondere vor, dass die Kommunen im Unterschwellenbereich bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen die VOB/A (Abschnitt 1) und bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen die bundesrechtliche Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anwenden sollen. Die „Kommunalen Vergabegrundsätze“ in der geltenden Fassung sehen – auch im bundesweiten Vergleich – erhebliche Erleichterungen für kommunale Vergaben vor.

Mit diesem Gesetz soll die Unterschwellenvergabe für Kommunen weiter erleichtert und den Kommunen der größtmögliche Handlungsspielraum gegeben werden. Dieses Gesetz hebt landesrechtliche Vorgaben über Wertgrenzen für Vergabeverfahren auf: Damit erhalten nordrhein-westfälische Kommunen künftig vergaberechtlich ebenso viel Handlungsfreiheit wie Gesellschaften, die in ihrem Eigentum stehen oder an denen sie mehrheitlich beteiligt sind. Damit wird ein erheblicher Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

**h) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:**

**Einführung der Beigeordnetenverfassung**

Im Zuge der Umsetzung des oben benannten Landtagsbeschlusses 18/7768 wird in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Wahl von Kreisbeigeordneten vorgesehen: Im Wesentlichen werden zur Umsetzung daher die einschlägigen Vorschriften aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über den Verwaltungsvorstand, die Wahl der Beigeordneten, die Geschäftsverteilung und die Dienstaufsicht in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für entsprechend anwendbar erklärt, soweit das Recht der Kreise keine Abweichung erfordert. In der Folge der gesetzlichen Änderung wird eine nachgelagerte Ergänzung der sogenannten „Eingruppierungsverordnung“ erforderlich werden, um die notwendigen besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Kreisbeigeordneten einzufügen.

**i) Die Stärkung von kommunalen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen**

Des Weiteren haben sich in der Praxis der kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei Anwendung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen Änderungsbedarfe ergeben, denen durch entsprechende Klarstellungen im Gesetz Rechnung getragen wird.

**C Alternativen**

Keine.

**D Kosten**

Aus dem vorliegenden Artikelgesetz ergeben sich keine Mehrausgaben für den Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen. Auf Grundlage von § 15 Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes über den Landesverband Lippe gewährte das Land Nordrhein-Westfalen nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans dem Landesverband Lippe seit dem Haushaltsjahr 2019 eine pauschale Abgeltung zur Durchführung von Kassen- und Buchungsaufgaben in Höhe von jährlich 150 000 Euro. Mit Aufhebung der Regelung läuft die jährliche pauschale Abgeltung nach einer Übergangsphase nach letztmaliger Gewährung im Haushaltsjahr 2025 aus. Der Landeshaushalt Nordrhein-Westfalen wird damit ab dem Haushaltsjahr 2026 entsprechend entlastet.

**E Zuständigkeit**

Zuständig ist das Ministerium für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen.

**F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände**

Durch die Änderungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr und in dem Gesetz über den Landesverband Lippe wird – allgemein – die Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungen gestärkt.

Aus der Einführung von § 27a („Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“) in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen ergibt sich kein konnexitätsrelevanter Sachverhalt: § 27a Absatz 1 greift die bereits in § 6 Absatz 2 des 3. AG-KJHG



landesrechtlich verankerte allgemeine Beteiligungspflicht gemeindebezogen – ohne diese materiell zu erweitern – auf. Die Verantwortung nach § 27a Absatz 2, Anträge auf Einrichtung einer Jugendvertretung anzunehmen und dem Rat zur Entscheidung zuzuleiten, ist ein rein gemeindeinterner Geschäftsvorfall, der über die schon bestehende Verpflichtung zur Behandlung von Bürgeranträgen nach § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen nicht hinausgeht. Auch in der Vorgabe aus § 27a Absatz 4, einer gebildeten Jugendvertretung angemessene Finanzmittel zur Verfügung zu stellen, liegt keine neue Finanzierungspflicht für die Gemeinden, da es nach § 27a Absatz 2 Satz 2 im Ermessen der Gemeinde steht, eine Jugendvertretung zu bilden.

Darüber hinaus weiten die Erleichterungen für die kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die kommunale Kooperationsfreiheit aus.

Die Vorgaben in § 75a GO NRW über die „Allgemeinen Vergabegrundsätze“ stellen sicher, dass die Kommunen die Grundprinzipien der Vergabe im Hinblick auf Wirtschaftlichkeit, Effizienz und Sparsamkeit einhalten: Sie werden für das kommunale öffentliche Vergaberecht so wie ihre Tochtergesellschaften gestellt. Dies stellt eine erhebliche Bürokratieentlastung dar.

## **G      Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte**

Die Änderungen in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, in der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und in dem Gesetz über den Regionalverband Ruhr haben keine Auswirkungen auf Unternehmen und private Haushalte.

Die mit diesem Artikelgesetz vorgetragenen Änderungen in dem Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt haben lediglich klarstellenden Charakter im Hinblick auf die Aufgaben im Bereich der Informationstechnologie.

## **H      Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes**

Das Gesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

## **I      Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung**

Die Stärkung der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an demokratischen Prozessen auf Gemeindeebene sowie der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte, die mit dem Gesetz umgesetzt werden sollen, setzt an dem Nachhaltigkeitsziel Nummer 16 der Agenda 2030 der Vereinten Nationen an und wird dazu beitragen, dass eine friedliche und inklusive Gesellschaft die nachhaltige Entwicklung fördert.

## **J      Befristung**

Eine Befristung in Form einer Verfallsklausel ist wegen der Bedeutung der Rechtssicherheit nicht vertretbar.

2000  
202  
2021  
2022  
2023  
630  
641

## **Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**

**Vom X. Monat 2025**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

2023

### **Artikel 1 Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 27a wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 27a Beteiligung von Kindern und Jugendlichen  
§ 27b Interessenvertretungen und Beauftragte“.

b) Die Angabe zu § 65 wird wie folgt gefasst:

„§ 65 Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“.

c) Die Angabe zu § 67 wird wie folgt gefasst:

„§ 67 Wahl der Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“.

d) Nach der Angabe zu § 75 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 75a Allgemeine Vergabegrundsätze“.

2. § 3 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Effizienzsteigerung kann eine Gemeinde mit einer anderen Gemeinde nach den §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung vereinbaren, dass ihr nach Absatz 2 übertragene Aufgaben von der anderen Gemeinde übernommen oder für sie durchgeführt werden. Satz 1 gilt auch für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen einer kreisfreien Stadt und einem Kreis.

(6) Absatz 5 gilt nicht, soweit

1. Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union entgegensteht,
2. der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist,
3. durch die beabsichtigte Aufgabenverlagerung schutzwürdige Belange Dritter unangemessen beeinträchtigt werden oder Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen oder
4. die örtliche Entfernung der beteiligten Körperschaften der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgabe entgegensteht.“

3. § 4 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 4 Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden**

(1) Mittleren kreisangehörigen Städten nach Absatz 2 und Großen kreisangehörigen Städten nach Absatz 3 können neben den Aufgaben nach den §§ 2 und 3 zusätzliche Aufgaben durch Gesetz oder Rechtsverordnung übertragen werden.

(2) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 20 000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 25 000 Einwohner beträgt. Der maßgebliche Stichtag ergibt sich aus Absatz 7.

(3) Eine kreisangehörige Gemeinde ist auf eigenen Antrag zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an drei aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 50 000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Großen kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen mehr als 60 000 Einwohner beträgt. Der maßgebliche Stichtag ergibt sich aus Absatz 7.

(4) Eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen weniger als 50 000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen zur Mittleren kreisangehörigen Stadt zu bestimmen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen weniger als 45 000 Einwohner beträgt. Der maßgebliche Stichtag ergibt sich aus Absatz 7.

(5) Eine Mittlere kreisangehörige Stadt oder eine Große kreisangehörige Stadt ist auf eigenen Antrag in der Rechtsverordnung nach Absatz 6 zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen weniger als 20 000 Einwohner beträgt. Sie ist von Amts wegen in der Rechtsverordnung nach Absatz 6 zu streichen, wenn ihre maßgebliche Einwohnerzahl an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen weniger als 15 000 Einwohner beträgt. Der maßgebliche Stichtag ergibt sich aus Absatz 7.

(6) Über Anträge nach den Absätzen 2 bis 5 entscheidet das für Kommunales zuständige Ministerium. Ihnen ist zu entsprechen, wenn zwingende übergeordnete Interessen nicht entgegenstehen. Die Bestimmung kreisangehöriger Gemeinden zur Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt erfolgt durch Rechtsverordnung der Landesregierung. Änderungen dieser Rechtsverordnung treten zum 1. Januar des auf die Verkündung folgenden übernächsten Kalenderjahres in Kraft.

(7) Maßgeblich ist die auf den 31. Dezember eines jeden Jahres fortgeschriebene Bevölkerungszahl (Stichtag), die von dem Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird.

(8) Eine Gemeinde kann nach den §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit

1. mit einer oder mehreren Gemeinden vereinbaren, eine oder mehrere Aufgaben nach Absatz 1 in der Form gemeinsam wahrzunehmen, dass eine der Gemeinden die Aufgabe übernimmt oder für die übrigen Beteiligten durchführt oder

2. als Mittlere oder Große kreisangehörige Stadt mit dem Kreis vereinbaren, dass eine oder mehrere ihr nach Absatz 1 übertragene Aufgaben von dem Kreis übernommen werden.

In den Fällen des Satzes 1 Nummer 1 muss die Summe der Einwohnerzahl der beteiligten Gemeinden die jeweilige Einwohnerzahl des Absatzes 2 Satz 1 oder des Absatzes 3 Satz 1 überschreiten (additiver Schwellenwert). Die Gemeinde gilt insoweit als Mittlere oder Große

kreisangehörige Stadt. Die Absätze 4 und 5 gelten sinngemäß. Soweit durch die Vereinbarung Aufgaben vom Kreis auf die Gemeinde übergehen, ist das Benehmen mit dem abgebenden Kreis erforderlich. Der Kreis gilt insoweit als Beteiligter im Sinne von § 29 Absatz 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit. § 3 Absatz 6 gilt entsprechend.“

4. In § 26 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.

5. Die §§ 27 und 27a werden durch die folgenden §§ 27 bis 27b ersetzt:

### **„§ 27**

#### **Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte**

(1) In einer Gemeinde, in der mindestens 5 000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden. In einer Gemeinde, in der mindestens 2 000 ausländische Einwohnerinnen und Einwohner ihre Hauptwohnung haben, ist ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu bilden, wenn mindestens 200 Wahlberechtigte nach Absatz 3 Satz 1 es beantragen. In anderen Gemeinden kann auf Beschluss des Rates ein Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gebildet werden. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wird gebildet, indem die Mitglieder nach Absatz 2 Satz 1 gewählt werden und die vom Rat nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitglieder hinzutreten. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration setzt sich zu zwei Dritteln aus nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitgliedern und zu einem Drittel aus den nach Absatz 2 Satz 4 bestellten Ratsmitgliedern zusammen.

(2) In allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl werden für die Dauer der Wahlperiode des Rates die Mitglieder nach Listen oder als Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber gewählt. Für die Mitglieder nach Listen und die Einzelbewerberinnen und Einzelbewerber können Stellvertretungen gewählt werden. Die Wahl der Mitglieder findet am Tag der Kommunalwahl statt; in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 und 3 ist auch eine spätere Wahl zulässig. Für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration bestellt der Rat aus seiner Mitte die weiteren Mitglieder. Die Bestellung von Stellvertretungen ist zulässig.

(3) Wahlberechtigt ist, wer

1. nicht Deutsche oder Deutscher im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist,
2. eine ausländische Staatsangehörigkeit besitzt,
3. die deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung erhalten hat oder
4. die deutsche Staatsangehörigkeit nach § 4 Absatz 3 des Staatsangehörigkeitsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. März 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 104) geändert worden ist, erworben hat.

Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
2. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

Die Gemeinde erstellt ein Wählerverzeichnis und benachrichtigt die Wahlberechtigten.

Wahlberechtigte, die nicht in dem Wählerverzeichnis eingetragen sind, können sich bis zum zwölften Tag vor der Wahl in das Wählerverzeichnis eintragen lassen. Sie haben den Nachweis über ihre Wahlberechtigung zu führen.

(4) Nicht wahlberechtigt sind Ausländerinnen und Ausländer,

1. die unter die Regelung des § 1 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch

Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332) geändert worden ist, fallen, oder

2. die Asylbewerberinnen oder Asylbewerber sind.

(5) Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle wahlberechtigten Personen nach Absatz 3 Satz 1 sowie alle Bürgerinnen und Bürger. Darüber hinaus muss die Person am Wahltag

1. sich seit mindestens einem Jahr im Bundesgebiet rechtmäßig aufhalten und
2. seit mindestens drei Monaten in der Gemeinde ihre Hauptwohnung haben.

(6) Bei der Feststellung der Zahl der ausländischen Einwohnerinnen und Einwohner nach Absatz 1 lässt die Gemeinde die in Absatz 4 bezeichneten Ausländerinnen und Ausländer sowie die Personen, die neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, außer Betracht.

(7) Für die Rechtsstellung der nach Absatz 2 Satz 1 gewählten Mitglieder gelten die §§ 30, 31, 32 Absatz 2, die §§ 33, 43 Absatz 1 und die §§ 44 und 45 entsprechend. Die Höhe der Aufwandsentschädigung nach § 45 richtet sich nach den für sachkundige Bürgerinnen und Bürger geltenden Grundsätzen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine oder mehrere Stellvertretungen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration regelt seine inneren Angelegenheiten durch eine Geschäftsordnung.

(8) Rat und Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sollen sich über die Themen und Aufgaben der Integration in der Gemeinde abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist wie ein beratender Ratsausschuss nach § 58 Absatz 1 in die Beratungsfolge des Rates einzubinden. § 57 Absatz 4 Satz 1, § 58 und § 58a sind ergänzend anzuwenden. Die oder der Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung dieser Angelegenheit an der Sitzung teilzunehmen; auf Verlangen ist ihr oder ihm dazu das Wort zu erteilen.

(9) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll zu Fragen, die ihm von dem Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister vorgelegt werden, Stellung nehmen.

(10) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.

(11) Für die Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nach Absatz 2 Satz 1 gelten die §§ 2, 5 Absatz 1, die §§ 9 bis 13, 24 bis 27, 30, 34 bis 46, 47 Satz 1 und § 48 des Kommunalwahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. S. 454), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, entsprechend; § 29 des Kommunalwahlgesetzes gilt entsprechend, soweit die Gemeinden keine abweichenden Regelungen treffen. Das für Kommunales zuständige Ministerium kann durch Rechtsverordnung das Nähere über die Wahlvorschläge, weitere Einzelheiten über die Vorbereitung und Durchführung der Wahl, über die Wahlprüfung sowie zu Übergangsvorschriften regeln.

## **§ 27a**

### **Beteiligung von Kindern und Jugendlichen**

(1) Die Gemeinde soll Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise beteiligen. Dafür sind von der Gemeinde geeignete Beteiligungsverfahren zu entwickeln. Insbesondere kann die Gemeinde einen Jugendrat oder eine andere Beteiligungsform (Jugendvertretung) einrichten. Die Mitglieder der Jugendvertretung sind ehrenamtlich tätig.

(2) Jugendliche können die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Der Antrag muss

1. in Gemeinden mit bis zu 10 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 50,  
2. in Gemeinden mit mehr als 10 000 und bis zu 20 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 100,

3. in Gemeinden mit mehr als 20 000 und bis zu 50 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 200,

4. in Gemeinden mit mehr als 50 000 und bis zu 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 400,

5. in Gemeinden mit mehr als 100 000 und bis zu 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 600 und

6. in Gemeinden mit mehr als 250 000 Einwohnerinnen und Einwohnern von 800

in der Gemeinde wohnenden Jugendlichen unterzeichnet sein. Der Rat hat innerhalb von vier Monaten nach Eingang des Antrags über die Einrichtung der Jugendvertretung zu entscheiden; er hat hierbei Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen zu hören.

(3) Wird eine Jugendvertretung gebildet, so wird diese für die Dauer der Wahlperiode des Rates gebildet. In der Geschäftsordnung ist die Beteiligung von Mitgliedern der Jugendvertretung an den Sitzungen des Rates in Jugendangelegenheiten zu regeln; insbesondere sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht vorzusehen.

(4) Der Jugendvertretung sind angemessene finanzielle Mittel zur Verfügung zu stellen. Über den Umfang entscheidet der Rat im Rahmen des Haushaltsplans. Über die Verwendung der Mittel ist ein Nachweis in einfacher Form zu führen.

## **§ 27b**

### **Interessenvertretungen und Beauftragte**

Die Gemeinde kann zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Kindern und Jugendlichen, von Menschen mit Behinderungen oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen. Das Nähere kann durch Satzung geregelt werden.“

6. In § 31 Absatz 4 Satz 3 wird die Angabe „schriftlichen“ gestrichen.

7. § 39 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf die Bezirksausschüsse sind die für die Ausschüsse des Rates geltenden Vorschriften mit folgenden Maßgaben anzuwenden:

1. bei der Bestellung der Mitglieder durch den Rat ist das bei der Wahl des Rates im jeweiligen Gemeindebezirk erzielte Stimmenverhältnis zugrunde zu legen,

2. ihnen dürfen mehr sachkundige Bürgerinnen oder sachkundige Bürger als Ratsmitglieder angehören,

3. für Parteien und Wählergruppen, die im Rat vertreten sind, findet § 58 Absatz 1 Satz 7 bis 10 sinngemäß Anwendung und

4. der Bezirksausschuss wählt aus den ihm angehörenden Ratsmitgliedern eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und einen oder mehrere Stellvertretungen; § 67 Absatz 2 und 4 findet entsprechende Anwendung.“

8. § 40 Absatz 2 Satz 6 wird wie folgt gefasst:

„In den Fällen von § 47 Absatz 1, § 48 Absatz 1, § 50 Absatz 3, § 53 Absatz 2, § 55 Absatz 3 und 4, § 58 Absatz 1, 3 und 5, § 66 Absatz 1, § 73 Absatz 1 und 3 und § 96 Absatz 1 Satz 4 stimmt er nicht mit.“

9. § 46 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Neben den Entschädigungen, die den Ratsmitgliedern nach § 45 zustehen, erhalten

1. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 67 Absatz 1,

2. Vorsitzende von Ausschüssen des Rates mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,

3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Ratsmitglied hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist. Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung zwischen den Fraktionsvorsitzenden geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt. Das Nähere bestimmt das für Kommunales zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

10. Dem § 47 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „In der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass die Sitzungsdauer begrenzt werden kann.“

11. § 48 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Betreuungsbedürftigen Kindern von Ratsmitgliedern soll der Zugang zu Sitzungen nicht verwehrt werden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sowie die Vertraulichkeit von nichtöffentlichen Beratungsgegenständen gewährleistet bleiben.“

12. § 56 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(2) Eine Fraktion muss

1. im Rat oder in einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern,

2. in Räten mit mehr als 50 Ratsmitgliedern aus mindestens drei Mitgliedern,

3. in Räten mit mehr als 74 Ratsmitgliedern aus mindestens vier Mitgliedern und

4. in Räten mit mehr als 90 Ratsmitgliedern aus mindestens fünf Mitgliedern bestehen.

Eine Gruppe in einem Rat oder in einer Bezirksvertretung besteht aus mindestens zwei Mitgliedern; im Übrigen gilt für diese Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“

b) Absatz 3 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:



„Eine Gruppe erhält mindestens 80 Prozent der Ausstattung, die eine Fraktion dieser Größe erhalten würde (proportionale Ausstattung). Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich, indem die Zuwendung, die die kleinste Ratsfraktion nach Absatz 2 Satz 1 erhält oder erhalten würde, mit dem Quotienten multipliziert wird, der sich aus der Division der Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion ergibt.“

13. § 58 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 58**

### **Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren**

(1) Der Rat regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Ratsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr oder ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Ratsmitglieder als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen; nach Maßgabe der Geschäftsordnung gilt dies auch für Mitglieder der Bezirksvertretungen. Die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Ratsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Ratsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Die benannte Person wird vom Rat zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirkt in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden diese Personen nicht mitgezählt. Ein Ratsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 bis 10 gelten entsprechend.

(2) Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Rat geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die oder der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister fest. Auf Verlangen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters ist die oder der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Die oder der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 48 Absatz 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzungen sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(3) Zu Mitgliedern der Ausschüsse, mit Ausnahme des Hauptausschusses und eines nach § 27 gebildeten Ausschusses, können neben Ratsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundige Bürgerin oder sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf die Zahl der Ratsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Ratsmitglieder die Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger übersteigt. Sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

(4) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 3 zu wählen sind. Im Übrigen gilt Absatz 3 Satz 1 bis 3 entsprechend.

(5) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Ratsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Ratsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet eine Ausschussvorsitzende oder ein Ausschussvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der sie oder er angehört, ein Ratsmitglied zur Nachfolge. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(6) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgaben wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 5 zu wiederholen.

(7) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.“

14. § 65 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 65**

#### **Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

(1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird von den Bürgerinnen und Bürgern in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl auf die Dauer von fünf Jahren nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl zugleich mit dem Rat gewählt. Scheidet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister durch Tod, Eintritt in den Ruhestand oder aus sonstigen Gründen vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit aus dem Amt aus oder ist die Wahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters aus anderen Gründen während der Wahlperiode des Rates erforderlich, so findet die Wahl der Nachfolgerin oder des Nachfolgers spätestens sechs Monate nach Ausscheiden der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters aus dem Amt statt. Die näheren Vorschriften trifft das Kommunalwahlgesetz.

(2) Wählbar ist, wer am Wahltag Deutsche oder Deutscher im Sinne von Artikel 116 Absatz 1 des Grundgesetzes ist oder wer die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzt und eine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehat, das 23. Lebensjahr vollendet hat, nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und die Gewähr dafür bietet, dass sie oder er jederzeit für die freiheitlich demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt. Nicht wählbar ist, wer am Wahltag infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

(3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister wird in einer Sitzung des Rates vereidigt und in das Amt eingeführt. Die Vereidigung und Amtseinführung erfolgt durch das Mitglied, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter.

(4) Für die dienstrechtliche Stellung gelten die beamtenrechtlichen Vorschriften.

(5) Endet das Beamtenverhältnis der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vor Ablauf ihrer oder seiner Amtszeit, wird die Nachfolgerin oder der Nachfolger bis zum Ende der nächsten Wahlperiode des Rates gewählt, es sei denn, die Amtszeit der Nachfolgerin oder des

Nachfolgers beginnt innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode des Rates. In diesem Fall endet sie mit dem Ende der laufenden Wahlperiode.

(6) Eine Wahl findet nach Ablauf des 51. Monats nach der allgemeinen Kommunalwahl nicht mehr statt.“

15. § 67 wird wie folgt gefasst:

### **„§ 67**

#### **Wahl der Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters**

(1) Der Rat wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache ehrenamtliche Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters. Sie vertreten die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bei der Leitung der Ratssitzungen und bei der Repräsentation.

(2) Bei der Wahl der Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretungen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen entfallenden Stimmzahlen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt und so weiter. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister zu ziehende Los. Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet eine Stellvertretung während der Wahlperiode aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die verbleibende Zeit der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Absatz 2 zu wählen.

(3) Die stellvertretenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister sowie die übrigen Ratsmitglieder werden von der Bürgermeisterin oder von dem Bürgermeister eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Rat kann die Stellvertretungen der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters abberufen. Der Antrag kann nur mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 50 Absatz 2 zu wählen.

(5) Bei der Wahl ihrer oder seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung das Mitglied, welches am längsten ununterbrochen dem Rat angehört, die Sitzung. Dies gilt auch für die Abberufung von stellvertretenden Bürgermeisterinnen oder Bürgermeistern. § 65 Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

16. Nach § 75 wird folgender § 75a eingefügt:

### **„§ 75a**

#### **Allgemeine Vergabegrundsätze**

(1) Die Gemeinde hat die Vergabe von öffentlichen Aufträgen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten. Dies gilt auch bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung liegt. Die Geltung höherrangiger Vorschriften sowie der Vorschriften für die Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert die in Satz 2 genannten Schwellenwerte erreicht, bleibt unberührt.

(2) Die Gemeinde selbst darf weitere Vergaberegelungen nur durch den Beschluss einer Satzung erlassen.“

**2021**

## **Artikel 2**

### **Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 646), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Das Inhaltsverzeichnis wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zu § 41 wird wie folgt gefasst:

„§ 41 Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen sowie ihr Verfahren“.

b) Die Angabe zum 5. Teil wird wie folgt gefasst:

„5. Teil Die Landrätin oder der Landrat, der Verwaltungsvorstand und Bedienstete des Kreises“.

c) Die Angaben zu den §§ 46 und 47 werden wie folgt gefasst:

„§ 46 Wahl der Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrates

§ 47 Bestellung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters“.

d) Die Angabe zu § 49 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 49 Verwaltungsvorstand, Wahl der Beigeordneten, Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht  
§ 49a Bedienstete des Kreises“.

2. § 2 Absatz 5 und 6 wird wie folgt gefasst:

„(5) Zur Effizienzsteigerung kann ein Kreis mit einem anderen Kreis nach den §§ 23 bis 26 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der jeweils geltenden Fassung vereinbaren, dass ihm nach § 2 Absatz 2 Satz 3 übertragene Aufgaben von dem anderen Kreis übernommen oder für ihn durchgeführt werden. Satz 1 gilt auch für den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen einem Kreis und einer kreisfreien Stadt.

(6) Absatz 5 gilt nicht, soweit

1. Bundesrecht oder das Recht der Europäischen Union entgegensteht,

2. der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch Gesetz oder Rechtsverordnung ausdrücklich eingeschränkt oder ausgeschlossen ist,

3. durch die beabsichtigte Aufgabenverlagerung schutzwürdige Belange Dritter unangemessen beeinträchtigt werden oder Gründe des öffentlichen Wohls entgegenstehen oder

4. die örtliche Entfernung der beteiligten Körperschaften der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgabe entgegensteht.“

3. In § 23 Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „zwei“ durch die Angabe „vier“ ersetzt.

4. § 26 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe d wird wie folgt gefasst:

„d) die Wahl der Beigeordneten sowie die Bestellung der allgemeinen Vertretung der Landrätin oder des Landrats und der Kämmerin oder des Kämmerers,“

5. § 31 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Neben den Entschädigungen, die den Kreistagsmitgliedern nach § 30 zustehen, erhalten

1. Stellvertreterinnen oder Stellvertreter der Landrätin oder des Landrats nach § 46 Absatz 1,
2. Vorsitzende von Ausschüssen des Kreistags mit Ausnahme des Wahlprüfungsausschusses,
3. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -

eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Kreistagsmitglied hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist. Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung zwischen den Fraktionsvorsitzenden geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt. Das Nähere bestimmt das für Kommunales zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

6. Dem § 32 Absatz 2 wird folgender Satz angefügt: „In der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass die Sitzungsdauer begrenzt werden kann.“

7. § 33 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 Satz 1 wird die Angabe „, soweit deren Aufgabenbereich durch den Beratungsgegenstand berührt wird“ gestrichen.

b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Betreuungsbedürftigen Kindern von Kreistagsmitgliedern soll der Zugang zu Sitzungen nicht verwehrt werden, solange die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung sowie die Vertraulichkeit von nichtöffentlichen Beratungsgegenständen gewährleistet bleiben.“

8. § 40 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Kreistagsmitgliedern, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

(2) Eine Fraktion muss

1. aus mindestens zwei Mitgliedern,

2. in Kreistagen mit mehr als 50 Kreistagsmitgliedern aus mindestens drei Mitgliedern und

3. in Kreistagen mit mehr als 74 Kreistagsmitgliedern aus mindestens vier Mitgliedern

bestehen. Eine Gruppe besteht aus mindestens zwei Kreistagsmitgliedern; im Übrigen gilt für diese Absatz 1 Satz 1 entsprechend.“

b) Absatz 3 Satz 4 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Eine Gruppe erhält mindestens 80 Prozent der Ausstattung, die eine Fraktion dieser Größe erhalten würde (proportionale Ausstattung). Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich, indem die Zuwendung, die die kleinste Kreistagsfraktion nach Absatz 2 Satz 1 und 2 erhält oder erhalten würde, mit dem Quotienten multipliziert wird, der sich aus der Division der Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion ergibt.“

9. § 41 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 41**

### **Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen sowie ihr Verfahren**

(1) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann der Kreistag Ausschüsse bilden.

(2) Der Kreistag kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen.

(3) Der Kreistag regelt mit der Mehrheit der Stimmen der Kreistagsmitglieder die Zusammensetzung der Ausschüsse und ihre Befugnisse. Soweit er stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Die Landrätin oder der Landrat hat das Recht, mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen; ihr oder ihm ist auf Verlangen jederzeit das Wort zu erteilen. An nichtöffentlichen Sitzungen eines Ausschusses können die stellvertretenden Ausschussmitglieder, die Mitglieder anderer Ausschüsse sowie alle Kreistagsmitglieder als Zuhörerinnen oder Zuhörer teilnehmen. Die Teilnahme als Zuhörerin oder Zuhörer begründet keinen Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls und auf Zahlung von Sitzungsgeld. Wird in einer Ausschusssitzung ein Antrag beraten, den ein Kreistagsmitglied gestellt hat, das dem Ausschuss nicht angehört, so kann es sich an der Beratung beteiligen. Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, sind berechtigt, für diesen Ausschuss ein Kreistagsmitglied oder eine sachkundige Bürgerin oder einen sachkundigen Bürger zu benennen. Die benannte Person wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit. Bei der Zusammensetzung und der Berechnung der Beschlussfähigkeit des Ausschusses werden sie nicht mitgezählt. Ein Kreistagsmitglied hat das Recht, mindestens einem der Ausschüsse als Mitglied mit beratender Stimme anzugehören. Die Sätze 8 und 10 gelten entsprechend.

(4) Auf die Ausschussmitglieder und das Verfahren in den Ausschüssen finden die für den Kreistag geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung. Die oder der Ausschussvorsitzende setzt die Tagesordnung im Benehmen mit der Landrätin oder dem Landrat fest. Auf Verlangen der Landrätin oder des Landrates ist die oder der Ausschussvorsitzende verpflichtet, einen Gegenstand in die Tagesordnung aufzunehmen. Die oder der Ausschussvorsitzende ist in gleicher Weise verpflichtet, wenn eine Fraktion dies beantragt. Abweichend von § 33 Absatz 1 Satz 4 brauchen Zeit und Ort der Ausschusssitzung sowie die Tagesordnung nicht öffentlich bekanntgemacht zu werden; die Landrätin oder der Landrat soll die Öffentlichkeit hierüber vorher in geeigneter Weise unterrichten.

(5) Zu Mitgliedern der Ausschüsse können neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Kreistag angehören können, bestellt werden. Zur Übernahme der Tätigkeit als sachkundige Bürgerin oder sachkundiger Bürger ist niemand verpflichtet. Die Zahl der sachkundigen Bürgerinnen und Bürger darf die der Kreistagsmitglieder in den einzelnen Ausschüssen nicht erreichen. Gesetzliche Bestimmungen über eine andere Zusammensetzung bestimmter Ausschüsse bleiben unberührt. Die Ausschüsse sind nur beschlussfähig, wenn die Zahl der anwesenden Kreistagsmitglieder die

Zahl der anwesenden sachkundigen Bürgerinnen und Bürger übersteigt; sie gelten auch insoweit als beschlussfähig, solange ihre Beschlussunfähigkeit nicht festgestellt ist. Die Ausschüsse können Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Bevölkerungsgruppen, die von ihrer Entscheidung vorwiegend betroffen werden und Sachverständige zu den Beratungen hinzuziehen.

(6) Als Mitglieder mit beratender Stimme können den Ausschüssen sachkundige Einwohnerinnen oder Einwohner angehören, die in entsprechender Anwendung des § 35 Absatz 3 zu wählen sind. Im Übrigen gilt Absatz 5 Satz 1 bis 3 entsprechend.

(7) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Kreistagsmitglieder widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Ausschüssen angehörenden stimmberechtigten Kreistagsmitglieder. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die Landrätin oder der Landrat zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet eine Ausschussvorsitzende oder ein Ausschussvorsitzender während der Wahlperiode aus, bestimmt die Fraktion, der sie oder er angehört, ein Kreistagsmitglied zur Nachfolge. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.

(8) Werden Ausschüsse während der Wahlperiode neu gebildet, aufgelöst oder ihre Aufgabe wesentlich verändert, ist das Verfahren nach Absatz 7 zu wiederholen.

(9) Über die Beschlüsse der Ausschüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist der Landrätin oder dem Landrat und den Ausschussmitgliedern zuzuleiten.“

10. Die Überschrift des 5. Teils wird wie folgt gefasst:

**„5. Teil  
Die Landrätin oder der Landrat, der Verwaltungsvorstand und Bedienstete des  
Kreises“.**

11. Die §§ 46 bis 49 werden durch die folgenden §§ 46 bis 49a ersetzt:

**„§ 46  
Wahl der Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrates**

(1) Der Kreistag wählt für die Dauer seiner Wahlperiode aus seiner Mitte ohne Aussprache mindestens zwei Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrates. Sie vertreten die Landrätin oder den Landrat bei der Leitung der Kreistagssitzungen und bei der Repräsentation.

(2) Bei der Wahl der Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrats wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretungen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen entfallenden Stimmzahlen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben. Erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt und so weiter. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das von der Landrätin oder von

dem Landrat zu ziehende Los. Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet eine Stellvertretung während der Wahlperiode aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die verbleibende Zeit der Wahlperiode ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 35 Absatz 2 zu wählen.

(3) Die Landrätin oder der Landrat werden in einer Sitzung des Kreistages vereidigt und in das Amt eingeführt. Die Vereidigung und Amtseinführung erfolgt durch das Mitglied, welches dem Kreistag am längsten ununterbrochen angehört. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter. Die stellvertretenden Landrätinnen und Landräte sowie die übrigen Kreistagsmitglieder werden von der Landrätin oder dem Landrat eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Der Kreistag kann die Stellvertretungen der Landrätin oder des Landrats abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Kreistages muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung nach § 35 Absatz 2 zu wählen.

(5) Bei der Wahl ihrer oder seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen, leitet die Landrätin oder der Landrat oder im Falle ihrer oder seiner Verhinderung das Mitglied, welches am längsten ununterbrochen dem Kreistag angehört, die Sitzung. Dies gilt auch für die Abberufung von stellvertretenden Landrätinnen oder Landräten. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

## **§ 47**

### **Bestellung der allgemeinen Vertreterin oder des allgemeinen Vertreters**

(1) Der Kreistag bestellt eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Landrätin oder des Landrates. Die übrigen Beigeordneten sind zur allgemeinen Vertretung der Landrätin oder des Landrates nur berufen, wenn die oder der zur allgemeinen Vertretung bestellte Beigeordnete verhindert ist. Die Reihenfolge bestimmt der Kreistag. Soweit keine Beigeordneten vorhanden sind, bestellt der Kreistag widerruflich aus den leitenden hauptamtlichen Beamtinnen und Beamten des Kreises die allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrates. Die allgemeine Vertretung der Landrätin oder des Landrates muss über die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sowie über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Amt angemessenen hauptamtlichen Verwaltungstätigkeit verfügen. Die Bestellung bedarf der Bestätigung der Bezirksregierung.

(2) Die Beigeordneten vertreten die Landrätin oder den Landrat in ihrem Geschäftskreis.

(3) Die Landrätin oder der Landrat kann andere Bedienstete mit der auftragsweisen Erledigung bestimmter Angelegenheiten betrauen. Sie oder er kann die Befugnis auf Beigeordnete für deren Geschäftskreis übertragen.

(4) Der Kreistag kann die nach Absatz 1 Satz 1 oder Satz 4 berufene allgemeine Vertreterin oder den allgemeinen Vertreter abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrages und der Sitzung des Kreistags muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer



Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu bestellen.

(5) Der Kreistag bestellt eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten zur Kämmerin oder zum Kämmerer. Sind Beigeordnete nicht vorhanden, so bestellt der Kreistag eine Beamtin oder einen Beamten des Kreises zur Kämmerin oder zum Kämmerer.

#### **§ 48**

#### **Teilnahme an Sitzungen**

(1) Die Landrätin oder der Landrat und die Beigeordneten nehmen an den Sitzungen des Kreistages teil. Die Landrätin oder der Landrat ist berechtigt, und auf Verlangen eines Fünftels der Kreistagsmitglieder oder einer Fraktion verpflichtet, zu einem Punkt der Tagesordnung vor dem Kreistag Stellung zu nehmen. Auch Beigeordnete sind hierzu verpflichtet, falls es der Kreistag, die Landrätin oder der Landrat verlangt.

(2) Die Landrätin oder der Landrat und die Beigeordneten sind berechtigt, und auf Verlangen des Kreisausschusses oder eines Ausschusses in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereiches verpflichtet, an dessen Sitzungen teilzunehmen. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.

#### **§ 49**

#### **Verwaltungsvorstand, Wahl der Beigeordneten, Geschäftsverteilung und Dienstaufsicht**

(1) Auf den Verwaltungsvorstand findet § 70 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

(2) Für die Wahl oder Abwahl der Beigeordneten gelten § 71 Absatz 1 bis 3 Satz 1, Absatz 5 bis 7 und § 72 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend. Mindestens eine oder einer der Beigeordneten muss die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, besitzen.

(3) Auf die Geschäftsverteilung findet § 73 Absatz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung. Abweichend von Satz 1 obliegen ausschließlich der Landrätin oder dem Landrat die ihr oder ihm vorbehaltenen Aufgaben als Kreispolizeibehörde, als Teil des Schulamts sowie als untere staatliche Verwaltungsbehörde, soweit sie oder er in dieser Funktion die allgemeine Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden führt. Andere der Landrätin oder dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde vorbehaltene Aufgaben können den Geschäftskreisen der Beigeordneten zugewiesen werden. Das Weisungsrecht der Landrätin oder des Landrates wird insoweit nicht beschränkt.

(4) Die Landrätin oder der Landrat ist Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises. § 73 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet entsprechende Anwendung.

#### **§ 49a**

#### **Bedienstete des Kreises**

(1) Die Bediensteten des Kreises müssen die für ihren Arbeitsbereich erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen, insbesondere die Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen nachweisen.

(2) Der Stellenplan ist einzuhalten; Abweichungen sind nur zulässig, soweit sie aufgrund des Besoldungs- oder Tarifrechts zwingend erforderlich sind.

(3) Die nach geltendem Recht auszustellenden Urkunden für Beamte sowie Arbeitsverträge und sonstige schriftliche Erklärungen zur Regelung der Rechtsverhältnisse von Bediensteten bedürfen der Unterzeichnung durch die Landrätin oder den Landrat oder durch ihre oder seine allgemeine Vertretung. Die Landrätin oder der Landrat kann die Unterschriftsbefugnis durch Dienstanweisung übertragen.“

12. Nach § 66 Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Die Rechtsstellung der Kreisdirektorinnen und Kreisdirektoren, die zu Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2025 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen im Amt sind, bleibt für die Dauer ihrer laufenden Amtszeit unberührt. Sie nehmen die Rechte und Pflichten einer oder eines nach diesem Gesetz zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Landrätin oder des Landrates bestellten Beigeordneten wahr.“

**2022**

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

Die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Absatz 1 c) Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Landschaftsverbände können sich an Versorgungs- und Verkehrsunternehmen mit regionaler Bedeutung beteiligen. Darüber hinaus ist eine Beteiligung der Landschaftsverbände an Unternehmen im Bereich der Erzeugung erneuerbarer Energien zulässig.“

2. § 7b Absatz 4 Satz 7 wird wie folgt gefasst:

„Die Zahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder darf die Hälfte der Zahl der nach Absatz 2 festzustellenden Zahl der von den Mitgliedskörperschaften direkt wählenden Mitglieder und Ersatzmitglieder nicht übersteigen.“

3. Dem § 8 Absatz 3 wird folgender Satz angefügt: „In der Geschäftsordnung kann geregelt werden, dass die Sitzungsdauer begrenzt werden kann.“

4. § 8a wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 8a**

#### **Wahl der oder des Vorsitzenden der Landschaftsverbandsversammlung und der Stellvertretungen**

(1) Die Landschaftsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit aus ihrer Mitte ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und mindestens zwei Stellvertretungen.

(2) Bei der Wahl der oder des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer oder seiner Stellvertretungen wird nach den Grundsätzen der Verhältniswahl in einem Wahlgang geheim abgestimmt. Dabei ist die Reihenfolge der Stellvertretungen nach der Reihenfolge der Höchstzahlen zu verteilen, die sich durch Teilung der auf die Wahlvorschläge der Fraktionen und Gruppen entfallenden Stimmzahlen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben.

Vorsitzende oder Vorsitzender der Landschaftsversammlung ist, wer an erster Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die erste Höchstzahl entfällt, erste Stellvertreterin oder erster Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die zweite Höchstzahl entfällt, zweite Stellvertreterin oder zweiter Stellvertreter, wer an vorderster noch nicht in Anspruch genommener Stelle des Wahlvorschlags steht, auf den die dritte Höchstzahl entfällt und so weiter. Zwischen Wahlvorschlägen mit gleichen Höchstzahlen findet eine Stichwahl statt; bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, welches von dem Mitglied gezogen wird, das am längsten ununterbrochen der Landschaftsversammlung angehört. Nimmt eine gewählte Bewerberin oder ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an, so ist gewählt, wer an nächster Stelle desselben Wahlvorschlags steht. Ist ein Wahlvorschlag erschöpft, tritt an seine Stelle der Wahlvorschlag mit der nächsten Höchstzahl. Scheidet die oder der Vorsitzende der Landschaftsversammlung oder eine Stellvertretung während der Wahlzeit aus, ist die Nachfolgerin oder der Nachfolger für die verbleibende Zeit der Wahlzeit ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung zu wählen.

(3) Die oder der Vorsitzende der Landschaftsversammlung wird von dem Mitglied, welches am längsten ununterbrochen der Landschaftsversammlung angehört, in das Amt eingeführt. Sofern dies auf mehrere Mitglieder zutrifft, entscheidet das Lebensalter. Die stellvertretenden Vorsitzenden sowie die übrigen Kreistagsmitglieder werden von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung ihrer Aufgaben verpflichtet.

(4) Die Landschaftsversammlung kann ihre Vorsitzende oder ihren Vorsitzenden abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung der Landschaftsversammlung muss eine Frist von wenigstens zwei Tagen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Die Nachfolgerin oder der Nachfolger ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ohne Aussprache in geheimer Abstimmung in entsprechender Anwendung des § 50 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu wählen. Diese Vorschriften gelten für die Stellvertretungen entsprechend.

(5) Das Mitglied, welches am längsten ununterbrochen der Landschaftsversammlung angehört, leitet die Sitzung bei der Wahl der oder des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer oder seiner Stellvertretungen sowie bei Entscheidungen, die vorher getroffen werden müssen. Dies gilt auch für die Abberufung der oder des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und ihrer oder seiner Stellvertretungen. Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

5. In § 10 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „4“ durch die Angabe „5“ ersetzt.

6. § 13 Absatz 3 und 4 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Vorsitzenden der Fachausschüsse müssen der Landschaftsversammlung, die Vorsitzenden der Fachausschüsse nach Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 sollen auch dem Landschaftsausschuss angehören. Zu den Mitgliedern der Fachausschüsse können außer den Mitgliedern der Landschaftsversammlung auch andere Bürgerinnen und Bürger aus dem Gebiet des Landschaftsverbandes gewählt werden, die mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und durch Fachwissen oder Verwaltungserfahrung besondere Eignung hierfür aufweisen. Ihre Zahl darf die der Mitglieder der Landschaftsversammlung in den einzelnen Fachausschüssen nicht erreichen. Die Zusammensetzung der Fachausschüsse wird durch Satzung geregelt; die Abgrenzung ihrer Zuständigkeiten bestimmt der Landschaftsausschuss,

soweit nicht in diesem oder einem anderen Gesetz oder in Satzungen Vorschriften hierüber getroffen sind. Soweit die Landschaftsversammlung stellvertretende Ausschussmitglieder bestellt, ist die Reihenfolge der Vertretung zu regeln. Auf die Fachausschüsse findet § 12 Absatz 3 entsprechende Anwendung.

(4) Haben sich die Fraktionen über die Verteilung der Ausschussvorsitze geeinigt und wird dieser Einigung nicht von einem Fünftel der Mitglieder der Landschaftsversammlung widersprochen, so bestimmen die Fraktionen die Ausschussvorsitzenden aus der Mitte der den Fachausschüssen angehörenden stimmberechtigten Mitgliedern der Landschaftsversammlung. Soweit eine Einigung nicht zustande kommt, werden den Fraktionen die Ausschussvorsitze in der Reihenfolge der Höchstzahlen zugeteilt, die sich durch Teilung der Mitgliederzahlen der Fraktionen durch die Zahlen 1, 2, 3 und so weiter ergeben; mehrere Fraktionen können sich zusammenschließen. Bei gleichen Höchstzahlen entscheidet das Los, das die oder der Vorsitzende der Landschaftsversammlung zu ziehen hat. Die Fraktionen benennen die Ausschüsse, deren Vorsitz sie beanspruchen, in der Reihenfolge der Höchstzahlen und bestimmen die Vorsitzenden. Scheidet eine Ausschussvorsitzende oder ein Ausschussvorsitzender während der Wahlzeit aus, bestimmt die Fraktion, der sie oder er angehört, eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger. Die Sätze 1 bis 5 gelten für stellvertretende Vorsitzende entsprechend.“

7. § 16 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Neben den Entschädigungen, die den Mitgliedern der Landschaftsversammlung nach Absatz 1 zustehen, erhalten

1. die oder der Vorsitzende der Landschaftsversammlung,
  2. die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und weitere Stellvertreterinnen oder Stellvertreter,
  3. Vorsitzende von Ausschüssen der Landschaftsversammlung,
  4. Fraktionsvorsitzende - bei Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern auch eine stellvertretende Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender, mit mindestens 16 Mitgliedern auch zwei und mit mindestens 24 Mitgliedern auch drei stellvertretende Vorsitzende -
- eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Mitglied der Landschaftsversammlung hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist. Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung zwischen den Fraktionsvorsitzenden geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.“

8. § 16a wird wie folgt gefasst:

### **„§ 16a Fraktionen**

Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, eine Gruppe aus mindestens zwei Mitgliedern. § 56 Absatz 1 und 3 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet entsprechende Anwendung.“

9. § 20 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes und die Landesrätinnen und Landesräte werden für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Stellen sind öffentlich auszuschreiben. Die Direktorin oder der Direktor des Landschaftsverbandes oder einer der Landesräte muss die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen

Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, besitzen. Die §§ 71 und 72 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen finden entsprechende Anwendung.“

**2021**

#### **Artikel 4 Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

Das Gesetz über den Regionalverband Ruhr vom 3. Februar 2004 (GV. NRW. S. 96), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 11 wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 11 Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversammlung tritt innerhalb von sechs Wochen nach Beginn der Wahlperiode zu ihrer ersten Sitzung zusammen, spätestens jedoch drei Monate nach der Wahl. § 48 Absatz 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gilt für die Sitzungen der Verbandsversammlung entsprechend.

(2) Die Verbandsversammlung wählt für die Dauer ihrer Wahlzeit ohne Aussprache die Vorsitzende oder den Vorsitzenden der Verbandsversammlung und mindestens zwei Stellvertretungen.

(3) Das Wahlverfahren, die Verpflichtung der oder des Vorsitzenden, ihrer oder seiner Stellvertretungen und deren Abberufung sowie Einzelheiten über die Sitzungen, die Beschlussfähigkeit und die Abstimmungen in der Verbandsversammlung sind in der Verbandsordnung zu regeln.

(4) Zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse und zur Überwachung bestimmter Verwaltungsangelegenheiten kann die Verbandsversammlung Ausschüsse bilden. Sie muss einen Rechnungsprüfungsausschuss bilden. Die Verbandsversammlung kann für die Arbeit der Ausschüsse allgemeine Richtlinien aufstellen. Im Übrigen findet § 58 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung.

(5) Eine Fraktion besteht aus mindestens fünf Mitgliedern, eine Gruppe aus mindestens zwei Mitgliedern. § 56 Absatz 1 und 3 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet entsprechende Anwendung.“

2. Nach § 12 Absatz 4 Satz 1 werden folgende Sätze eingefügt:

„Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung hauptberuflich tätige Mitarbeiterin oder hauptberuflich tätiger Mitarbeiter einer Fraktion ist. Sofern der jeweilige Fraktionsvorsitz im Wege einer Doppelspitze ausgeübt wird, wird die zusätzliche Aufwandsentschädigung zwischen den Fraktionsvorsitzenden geteilt und jeweils hälftig ausgezahlt.“

**2021**

#### **Artikel 5 Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe**

Das Gesetz über den Landesverband Lippe vom 5. November 1948 (GV. NRW. 1949 S. 269), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 4a Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Für die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die §§ 45 und 133 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend. Neben den Entschädigungen, die den ehrenamtlichen Mitgliedern der Verbandsversammlung nach Satz 2 zustehen, erhalten Stellvertreterinnen und Stellvertreter des Verbandsvorstehers nach § 8 Absatz 1 sowie Fraktionsvorsitzende eine vom für Kommunales zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung festzusetzende angemessene Aufwandsentschädigung. Eine Aufwandsentschädigung ist nicht zu gewähren, wenn das Mitglied der Verbandsversammlung als Mitarbeiterin oder Mitarbeiter hauptberuflich bei einer Fraktion tätig ist.“

2. § 15 Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.

**202**

### **Artikel 6** **Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

Das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15b wird aufgehoben.

2. § 29 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 Nummer 1 wird die Angabe „Aufgabe“ durch die Angabe „wesentlichen Aufgaben oder Aufgabenteile“ ersetzt.

b) Folgender Satz wird angefügt:

„§ 120 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen findet entsprechende Anwendung.“

**2022**

### **Artikel 7** **Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen**

Das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. November 1984 (GV. NRW. S. 694, ber. S. 748), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die kommunalen Versorgungskassen sind Körperschaften des öffentlichen Rechts. Die Geschäftsführung nach Maßgabe des § 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 3 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657) in der jeweils geltenden Fassung obliegt dem Landschaftsverband, in dessen Gebiet die Versorgungskassen ihren Sitz haben; die Befugnisse des Verwaltungsrates und des Leiters der Versorgungskassen bleiben unberührt. Der Landschaftsverband hat die Versorgungskassen mit dem notwendigen Personal auszustatten und für sie Leistungen der Personalverwaltung zu erbringen. Soweit die Versorgungskassen die Leistungen der Personalverwaltung nicht selbst erbringen, kann nur der Landschaftsverband diese Leistungen für die Versorgungskassen erbringen. Soweit der Landschaftsverband und seine wie Eigenbetriebe geführten Einrichtungen die in § 2 Absatz 1 bis 3 genannten Leistungen der Versorgungskassen nicht selbst erbringen, sind sie verpflichtet, die Leistungen der Versorgungskassen in Anspruch zu nehmen.“

2. Dem § 5 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Die Sitzungen des Verwaltungsrates können als digitale oder hybride Sitzungen stattfinden. Das Nähere regelt die Satzung.“

3. Nach § 7 Absatz 1 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Für die Aufstellung und den Inhalt des Lageberichtes gelten nur die Vorgaben des § 289 Absatz 1 Satz 1 bis 4 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 des Handelsgesetzbuches in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 27. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 438) geändert worden ist.“

4. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die kommunalen Zusatzversorgungskassen haben dabei die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersvorsorge zu gewährleisten und die Finanzierung der Verpflichtungen generationengerecht mit langfristig verlässlichen und planbaren Belastungen für die Mitglieder sicherzustellen. Die Mitglieder der kommunalen Zusatzversorgungskassen haben für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Zusatzversorgungskassen zu sorgen, damit die Zusatzversorgungskassen die übernommenen Verpflichtungen tragen sowie Risiken und zukünftige negative Entwicklungen auffangen können.“

5. Dem § 14 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) § 5 Absatz 5 gilt entsprechend.“

6. Dem § 17 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Länge des Zeitraums, für den die Zusatzversorgungskassen ihren Finanzierungsbedarf bei ausschließlich oder zumindest teilweise nicht kapitalgedeckter Finanzierung durch Umlagen zu ermitteln haben, beträgt 100 Jahre.“

7. § 30 wird wie folgt gefasst:

## **„§ 30**

### **Erstattung von Kosten im Rahmen der Aufsicht**

Die Aufsichtsbehörde kann sich bei der Durchführung ihrer Aufgaben nach diesem Gesetz anderer Personen und Einrichtungen bedienen. Die Kosten für die Aufsicht nach § 8 Absatz 1 und § 18 Absatz 1 einschließlich der nach Satz 1 entstehenden Kosten tragen die beaufsichtigten Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen. Das Nähere über die Erhebung der Kosten bestimmt das für Kommunales zuständige Ministerium durch Rechtsverordnung.“

**2000**

### **Artikel 8 Änderung des Gemeindeprüfungsanstaltsgesetzes**

Das Gemeindeprüfungsanstaltsgesetz vom 30. April 2002 (GV. NRW. S. 160), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 2a wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 2a Aufgaben auf dem Gebiet der Informationstechnologie**

(1) Die Gemeindeprüfungsanstalt lässt auf Antrag für die automatisierte Ausführung der Geschäfte der kommunalen Haushaltswirtschaft Fachprogramme nach § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen zu. Sie kann insoweit auch beratend wirken. Die Planungs-, Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen bleiben unberührt.

(2) Die Gemeindeprüfungsanstalt kann über Absatz 1 hinaus Fachprogramme und Anwendungen auch in anderen Bereichen der kommunalen Verwaltung auf Antrag zulassen, sofern sie durch Gesetz oder Rechtsverordnung als für die Zulassung zuständige Stelle bestimmt ist.

(3) Die Gemeindeprüfungsanstalt tritt selbst nicht als Anbieter von Hardware, Software und Systemlösungen auf und erbringt keine Datenverarbeitungsleistungen im Auftrag von Dritten.“

2. § 10 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Für Leistungen nach § 2 Absatz 1 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 sowie für solche nach § 2a erhebt die Gemeindeprüfungsanstalt Entgelte, die mindestens kostendeckend sein sollen.“

**630**

### **Artikel 9 Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen**

Auf Grund des § 133 Absatz 1 Nummer 1 und 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, wird verordnet:



Die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen vom 12. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 708) die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GV. NRW. S. 1063) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu § 26 wie folgt gefasst:  
„§ 26 (weggefallen)“.
2. § 26 wird aufgehoben.

**641**

### **Artikel 10** **Änderung der Kommunalunternehmensverordnung**

Aufgrund von § 133 Absatz 1 Nummer 12 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 5. Juli 2024 (GV. NRW. S. 444) geändert worden ist, wird verordnet:

§ 8 der Kommunalunternehmensverordnung vom 24. Oktober 2001 (GV. NRW. S. 773), die zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

#### **„§ 8** **Anwendung der Vergabegrundsätze**

Kommunalunternehmen haben Vergaben von öffentlichen Aufträgen vorbehaltlich anderweitiger Rechtsvorschriften wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten, soweit die Auftragsvergabe der Erfüllung von durch Satzung übertragenen hoheitlichen Aufgaben aus den in § 107 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angeführten Bereichen dient. Dies gilt auch bei der Vergabe von öffentlichen Aufträgen, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juni 2013 (BGBl. I S. 1750, 3245) in der jeweils geltenden Fassung liegt.“

### **Artikel 11** **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

(1) Mit Beginn der Wahlperiode der im Jahr 2025 anlässlich der allgemeinen Kommunalwahlen gewählten kommunalen Vertretungen treten in Kraft

1. Artikel 1 Nummer 1 Buchstabe a bis c, 5, 7, 12 bis 15,
2. Artikel 2 Nummer 1 Buchstabe b bis d, 4, 8 bis 12,
3. Artikel 3 Nummer 4, 6 und 8 und
4. Artikel 4 Nummer 1.

(2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Die Personen, die im Rahmen der gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 stattfindenden Wahlen nach § 27 Absatz 2 Satz 1 bis 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV. NW. 1994 S. 666) in der dann geltenden Fassung gewählt werden, werden Mitglieder des neu zu bildenden Ausschusses für

Chancengerechtigkeit und Integration. Abweichend von § 27 Absatz 1 Satz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der ab dem Zeitpunkt nach Absatz 1 geltenden Fassung richtet sich die erstmalige Zusammensetzung des Ausschusses nach den zu diesem Zeitpunkt bestehenden Festlegungen des Rates, auch wenn sich diese noch auf einen Integrationsrat oder -ausschuss beziehen. Mit der Bestellung der danach festgelegten Zahl der Ratsmitglieder ist der Ausschuss gebildet.

Düsseldorf, den X. Monat 2025

Die Landesregierung  
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident  
Hendrik W ü s t

Die Ministerin für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie  
Mona N e u b a u r

Der Minister der Finanzen  
Dr. Marcus O p t e n d r e n k

Der Minister des Innern  
Herbert R e u l

Die Ministerin für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration  
Josefine P a u l

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales  
Karl-Josef L a u m a n n

Die Ministerin für Schule und Bildung  
Dorothee F e l l e r

Die Ministerin für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung  
Ina S c h a r r e n b a c h

Der Minister der Justiz  
Dr. Benjamin L i m b a c h

Der Minister für Umwelt, Naturschutz und Verkehr  
Oliver K r i s c h e r

Die Ministerin für Landwirtschaft und Verbraucherschutz  
Silke G o r i ß e n

Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft  
Ina B r a n d e s

Der Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten, Internationales sowie  
Medien und Chef der Staatskanzlei  
Nathanael L i m i n s k i

## **Begründung zum Gesetzentwurf der Landesregierung**

### **Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen**

#### **Allgemeiner Teil der Begründung**

##### **A. Ziele des Gesetzentwurfes**

Mit dem vorliegenden Artikelgesetz werden Rechtsänderungen in insgesamt acht Landesgesetzen und zwei Rechtsverordnungen vorgenommen. Betroffen sind als Landesgesetze die Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 1), die Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 2), die Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 3), das Gesetz über den Regionalverband Ruhr (Artikel 4), das Gesetz über den Landesverband Lippe (Artikel 5), das Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (Artikel 6), das Gesetz über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen (Artikel 7), das Gesetz über die Gemeindeprüfungsanstalt (Artikel 8) sowie als Landesverordnungen die Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Artikel 9) und die Kommunalunternehmensverordnung (Artikel 10). Artikel 11 regelt das Inkrafttreten.

Vor dem Hintergrund der im Jahr 2025 stattfindenden allgemeinen Kommunalwahl ergeben sich im Hinblick auf bestimmte Rechtsvorschriften Änderungsbedarfe. Zugleich werden Inhalte aus dem Beschluss des Landtages vom 25. Januar 2024 (LT.-Drs.-Nummer 18/7768) umgesetzt.

##### **Die wesentlichen Änderungen betreffen:**

###### **a) Die Stärkung der Kinder- und Jugendbeteiligung an demokratischen Prozessen auf Gemeindeebene**

Die Beteiligung von Jugendlichen richtet sich bisher nach § 27a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen: Die Gemeinde kann demnach zur Wahrnehmung der spezifischen Interessen von Senioren, von Jugendlichen, von Menschen mit Behinderungen oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen bilden oder Beauftragte bestellen.

Nach § 8 Absatz 1 Satz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 152) geändert worden ist, sind Kinder und Jugendliche entsprechend ihrem Entwicklungsstand an allen sie betreffenden Entscheidungen der öffentlichen Jugendhilfe zu beteiligen.

Mit Beschluss des Landtages vom 25. Januar 2024 über den Antrag der Fraktionen von CDU und Bündnis 90/Die Grünen „Kommunale Demokratie und kommunales Ehrenamt als Fundament unserer freiheitlichen Demokratie stärken und fördern“ (LT.-Drucksache-Nummer 18/7768) erging der Auftrag an die Landesregierung Nordrhein-Westfalen

- „die demokratische Teilhabe junger Menschen [...] zu verbessern“,
- „einen Entwurf für eine gesetzliche Grundlage für ein passives Wahlrecht für sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner ab Vollendung des 16. Lebensjahres einzubringen [...]“.

Anlässlich der bundesgesetzlichen Verpflichtung aus dem Achten Buch Sozialgesetzbuch und den durch den Landtag erteilten Aufträgen wird zum einen das Wählbarkeitsalter für sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner von bisher 18 Jahren auf 16 Jahre abgesenkt. Zum anderen wird mit einem neuen § 27a die „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“ auf Gemeindeebene gestärkt: Die Gemeinden sollen Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Insbesondere kann die Gemeinde einen „Jugendrat“ oder eine andere Beteiligungsform einrichten. Zudem können Jugendliche – nach Gemeindegröße abgestuft – die Einrichtung einer Jugendvertretung beantragen. Damit können demokratische Prozesse und Abläufe erlernt und unmittelbar vor Ort erprobt werden. Im Falle einer Antragstellung hat sich der Rat mit dem Antrag zu befassen und darüber zu entscheiden.

#### **b) Die Stärkung der politischen Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte**

Im Zuge der 17. Legislaturperiode wurde in § 27 („Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte“) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Handlungsoption zur Bildung eines Integrationsausschusses in das Gesetz aufgenommen. Ausgehend von den bisher getätigten Erfahrungen soll § 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen daher weiterentwickelt werden.

#### **c) Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden**

§ 4 über die zusätzlichen Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden wird neu gefasst. Für die Übertragung weiterer Aufgaben vom Amtswegen setzt § 4 eine Überschreitung der Einwohner-Schwellenwerte an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen voraus, so dass Momentaufnahmen, die nicht die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinden prägen, noch keine Änderung des Aufgabenbestandes nach sich ziehen können. Die Richtigkeit der Grundannahme aus dem im Jahr 1981 mit dem in § 4 der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen eingeführten „gestuften Aufgabenmodell“, dass mit einer erhöhten Einwohnerzahl notwendig stets auch (dauerhaft) eine gesteigerte Verwaltungskraft einhergehe, darf Zweifeln begegnen, zumal die vorhandenen Verwaltungskapazitäten in den kreisangehörigen Gemeinden bereits stark in Anspruch genommen werden.

Angesichts immer neuer Aufgaben bzw. Aufgabenerweiterungen über die Bundesebene etwa im Bereich des Sozialrechts bei zugleich wachsender Personalknappheit in den Gemeinden bedarf die Übertragung gleich mehrerer neuer, kostenintensiver Aufgaben über § 4 einer Anpassung.

§ 4 Absatz 7 sieht in der geltenden Gesetzesfassung zwei maßgebliche Stichtage für die fortgeschriebene Bevölkerungszahl vor. Mit der Neufassung von § 4 Absatz 7 gibt es zukünftig mit dem 31. Dezember eines Jahres nur noch einen maßgeblichen Stichtag mit Folgewirkung im Hinblick auf die Kategorisierung der Gemeinden.

Im Gleichklang mit der Änderung in § 3 Absatz 5 GO NRW (siehe Buchstabe h zur Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit) wird in § 4 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 das Erfordernis aufgehoben, dass es sich um benachbarte Gemeinden handeln muss. Damit ist die Zusammenarbeit nach dem sogenannten Prinzip des additiven Schwellenwerts in Bezug auf Aufgaben im Sinne von § 4 Absatz 1 auch losgelöst von der direkten Nachbarschaft zugelassen.

#### **d) Untergrenzen für die Fraktionsbildung**

Ebenfalls mit dem oben genannten Beschluss des Landtages vom 25. Januar 2024 wurde gegenüber der Landesregierung Nordrhein-Westfalen der Auftrag erteilt, einen Vorschlag dazu vorzulegen, eine nach der Größe der Kommunalvertretung stärker differenzierte Untergrenze für die Fraktionsbildung nach dem Vorbild aus der 16. Wahlperiode (LT.-Drucksache-Nummer 16/12363) unter Wahrung der verfassungsrechtlichen Vorgaben einzuführen. Hieraus ergeben sich Änderungen in den für die Fraktionsbildung relevanten Vorschriften der einzelnen Gesetze.

#### **e) Konstituierende Sitzungen sowie damit verbundene Zuständigkeiten**

Im Hinblick auf konstituierende Sitzungsleitungen sowie die Vereidigung oder Einführung von Hauptverwaltungsbeamtinnen oder -beamten wird in den einzelnen Gesetzen klargestellt, dass das Mitglied, welches dem jeweiligen Vertretungsorgan am längsten ununterbrochen angehört, diese vornimmt.

#### **f) Die Stärkung der interkommunalen Zusammenarbeit**

Das bisherige Recht beschränkt die gemeinsame Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Kommunen, die benachbart sind. Die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit haben sich vor allem auch durch digitale Veränderungsprozesse weiterentwickelt. Zugleich erstreckt sich kommunale Gemeinschaftsarbeit häufig auf den der Aufgabenerfüllung im Außenverhältnis vorgelagerten Innenbereich (sogenannte „shared Services“). In Anbetracht dieser Entwicklung erscheint es bei Aufgaben nicht mehr geboten, die Zusammenarbeit pauschal auf benachbarte Kommunen zu beschränken. In einer Vielzahl von Fällen – gerade im Bereich der digitalen Zusammenarbeit – hat die örtliche Nähe der kooperierenden Kommunen keine Auswirkung auf die Güte der Aufgabenerfüllung gegenüber der Bürgerschaft. Hieraus ergeben sich Änderungen in den §§ 3 und 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sowie in § 2 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

**g) Allgemeine Vergabegrundsätze stärken öffentliche Auftragsvergabe**

Die „Kommunalen Vergabegrundsätze“ des Ministeriums für Heimat, Kommunales, Bau und Digitalisierung des Landes Nordrhein-Westfalen regeln derzeit für Kommunen Vergaben im sogenannten „Unterschwellenbereich“. Diese kommunalen Vergabegrundsätze sehen insbesondere vor, dass die Kommunen im Unterschwellenbereich bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen die VOB/A (Abschnitt 1) und bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen die bundesrechtliche Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) anwenden sollen. Die „Kommunalen Vergabegrundsätze“ in der geltenden Fassung sehen – auch im bundesweiten Vergleich – erhebliche Erleichterungen für kommunale Vergaben vor.

Mit diesem Gesetz soll die Unterschwellenvergabe für Kommunen weiter erleichtert und den Kommunen der größtmögliche Handlungsspielraum gegeben werden. Dieses Gesetz hebt landesrechtliche Vorgaben über Wertgrenzen für Vergabeverfahren auf: Damit erhalten nordrhein-westfälische Kommunen künftig vergaberechtlich ebenso viel Handlungsfreiheit wie Gesellschaften, die in ihrem Eigentum stehen oder an denen sie mehrheitlich beteiligt sind. Damit wird ein erheblicher Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Es ist daher vorgesehen, die Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (Kommunale Vergabegrundsätze) mit Inkrafttreten dieses Gesetzes aufzuheben und § 26 Kommunalhaushaltsverordnung zu streichen. Mit der Regelung eines neuen § 75a in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird sichergestellt, dass die Kommunen vergaberechtliche Grundprinzipien einhalten. Die damit intendierte vollständige Freigabe der Unterschwellenvergabe

findet ihre Grenze in dem allgemeinen Recht: Die Kommunen haben bei den Vergaben europa-, bundes- und landesrechtliche Vorschriften zu beachten. Dies betrifft im Besonderen das Haushalts-, Beihilfe- und Preisrecht.

#### **h) Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen:**

##### **Einführung der Beigeordnetenverfassung**

Im Zuge der Umsetzung des oben benannten Landtagsbeschlusses 18/7768 wird in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die Wahl von Kreisbeigeordneten vorgesehen: Im Wesentlichen werden zur Umsetzung daher die einschlägigen Vorschriften aus der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen über den Verwaltungsvorstand, die Wahl der Beigeordneten, die Geschäftsverteilung und die Dienstaufsicht in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen für entsprechend anwendbar erklärt, soweit das Recht der Kreise keine Abweichung erfordert. In der Folge der gesetzlichen Änderung wird eine nachgelagerte Ergänzung der sogenannten „Eingruppierungsverordnung“ erforderlich werden, um die notwendigen besoldungsrechtlichen Rahmenbedingungen für die Kreisbeigeordneten einzufügen.

#### **i) Die Stärkung von kommunalen Versorgungs- und Zusatzversorgungskassen**

Des Weiteren haben sich in der Praxis der kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen bei Anwendung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Lande Nordrhein-Westfalen Änderungsbedarfe ergeben, die sich durch entsprechende Klarstellungen im Gesetz beheben lassen.

## **Besonderer Teil der Begründung**

### **Artikel 1**

#### **Änderung der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

##### **1. zur Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Nummer 1 nimmt erforderliche Folgeänderungen in der Inhaltsübersicht auf.

##### **2. zu Nummer 2 (§ 3 „Aufgaben der Gemeinden“)**

Das bisherige Recht beschränkt die gemeinsame Wahrnehmung von Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung auf Kommunen, die benachbart sind. Die vorgesehenen Änderungen heben diese Beschränkung auf. Vor dem Hintergrund redaktioneller Erwägungen sind § 3 Absatz 5 und 6 neu zu fassen.



Die Möglichkeiten und Rahmenbedingungen der kommunalen Gemeinschaftsarbeit haben sich vor allem auch durch digitale Veränderungsprozesse weiterentwickelt. Zugleich erstreckt sich kommunale Gemeinschaftsarbeit häufig auf den der Aufgabenerfüllung im Außenverhältnis vorgelagerten Innenbereich (sogenannte „shared Services“). In Anbetracht dieser Entwicklung erscheint es auch bei Aufgaben nach § 3 Absatz 2 nicht mehr geboten, die Zusammenarbeit pauschal auf benachbarte Kommunen zu beschränken. In einer Vielzahl von Fällen – gerade im Bereich der digitalen Zusammenarbeit – hat die örtliche Nähe der kooperierenden Kommunen keine Auswirkung auf die Güte der Aufgabenerfüllung gegenüber der Bürgerschaft.

Da gleichwohl eine Zusammenarbeit nur zugelassen sein soll, wenn eine örtliche Entfernung der beteiligten Kommunen eine ordnungsgemäße Erledigung der jeweiligen kommunalen Aufgabe nicht gefährdet, wird an Absatz 6 eine neue Einschränkung dieses Inhalts als Nummer 4 angefügt. Danach ist der Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung nur zulässig und mithin genehmigungsfähig, wenn eine örtliche Entfernung der beteiligten Körperschaften der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgabe nicht entgegensteht. Diese Beurteilung ist im Einzelfall anhand von fachlichen Erwägungen vorzunehmen. Damit wird ein Regel-Ausnahme-Verhältnis zugunsten der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auch nicht benachbarter Kommunen in Bezug auf Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung eingeführt.

- 3. zu Nummer 3 (§ 4 „Zusätzliche Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden“)**  
§ 4 über die zusätzlichen Aufgaben kreisangehöriger Gemeinden wird neu gefasst. In den Absätzen 2 bis 5 werden jeweils Klammerzusätze gestrichen und ein Satz angefügt, der im Hinblick auf den maßgeblichen Stichtag auf Absatz 7 verweist.

§ 4 Absatz 7 sieht in der geltenden Gesetzesfassung zwei maßgebliche Stichtage für die fortgeschriebene Bevölkerungszahl vor. Mit der Neufassung von § 4 Absatz 7 gibt es zukünftig mit dem 31. Dezember eines Jahres nur noch einen maßgeblichen Stichtag mit Folgewirkung im Hinblick auf die Kategorisierung der Gemeinden.

Das sogenannte gestufte Aufgabenmodell des heutigen § 4 wurde im Jahr 1981 eingeführt. Hintergrund war die Erkenntnis, dass die vorangehende Gebietsreform mit ihrer Fusionierung einer Vielzahl kleinerer Gemeinden die Leistungsfähigkeit der neu entstandenen Gemeinden erheblich gesteigert hatte. Daher wurde mit den, an Einwohner-Schwellenwerten ausgerichteten, Benennungen zur Mittleren bzw. Großen kreisangehörigen Stadt die Möglichkeit geschaffen, diesen Gemeinden im Rahmen fachrechtlicher Zuständigkeitsbestimmungen weitere Aufgaben zu übertragen.

Heute nehmen 132 Mittlere kreisangehörigen Städte etwa die Aufgaben als untere Bauaufsichtsbehörde wahr. Die 35 Großen kreisangehörigen Städte sind daneben unter anderem für die Aufgaben der örtlichen Ausländerbehörden zuständig.

Für die Übertragung weiterer Aufgaben vom Amtswegen setzt § 4 eine Überschreitung der Einwohner-Schwellenwerte an fünf aufeinanderfolgenden Stichtagen voraus, so dass Momentaufnahmen, die nicht die dauerhafte Leistungsfähigkeit der Gemeinden prägen, noch keine Änderung des Aufgabenbestandes nach sich ziehen können. Die Richtigkeit der Grundannahme des § 4, dass mit einer erhöhten Einwohnerzahl notwendig stets auch (dauerhaft) eine gesteigerte Verwaltungskraft einhergehe, darf Zweifeln begegnen, zumal die vorhandenen Verwaltungskapazitäten in den kreisangehörigen Gemeinden bereits stark in Anspruch genommen werden.

Angesichts immer neuer Aufgaben bzw. Aufgabenerweiterungen über die Bundesebene etwa im Bereich des Sozialrechts bei zugleich wachsender Personalknappheit in den Gemeinden bedarf die Übertragung gleich mehrerer neuer, kostenintensiver Aufgaben über § 4 einer Anpassung.

Der Gesetzgeber hatte bei Verabschiedung der derzeit gültigen Fassung des § 4 auch die jüngsten Fluchtbewegungen nicht vorausgesehen: Die bestehenden Regelungen über die ersten Aufenthaltsorte Geflüchteter in Nordrhein-Westfalen können einen vorübergehenden Bevölkerungszuwachs mit sich bringen, der sich aber nicht an ihren langfristigen Lebensmittelpunkten orientiert, wo sie letztlich Mitglieder der örtlichen Gemeinschaft einschließlich etwa der damit verbundenen Teilnahme am Geschäftsverkehr oder Steuerzahlungen sein werden.

Zugleich sind in den Kommunen Aufwandssteigerungen zu verzeichnen, die sich insbesondere aus Personalmehraufwendungen und bundesrechtlich veranlassten, steigenden Sozialausgaben wie etwa dem Bürgergeld ergeben. Die Sozialleistungen der Kommunen in Nordrhein-Westfalen sind in 2023 per Saldo um 2,1 Milliarden Euro gestiegen, was einen Zuwachs von neun Prozent gegenüber 2022 darstellt. 2023 haben die Kommunen in Summe das erste Mal seit 2017 wieder ein Finanzierungsdefizit erwirtschaftet.

Die derzeitige Situation gebietet es, dass zusätzliche Aufgaben, die notwendig mit einer Benennung einer kreisgehörigen Gemeinde zu einer Mittleren oder Großen kreisangehörigen Stadt verbunden wären, als gesetzliche Folge gesteigerter Einwohnerzahlen erst nach einem angemessen verlängerten Zeitraum übertragen werden.

In § 4 Absatz 2 und 3 werden zudem durch Zeitablauf obsolet gewordene zeitliche Bezüge gestrichen.

In § 4 Absatz 8 Satz 1 wird anstelle der Buchstabenaufzählung eine Nummerierung eingefügt. Infolge dessen wird der Absatz 8 neu gefasst. Im Gleichklang mit der Änderung in § 3 Absatz 5 GO NRW wird in § 4 Absatz 8 Satz 1 Nummer 1 das Erfordernis aufgehoben, dass es sich um benachbarte Gemeinden handeln muss. Damit ist die Zusammenarbeit nach dem sogenannten Prinzip des additiven Schwellenwerts in Bezug auf Aufgaben im Sinne von § 4 Absatz 1 auch losgelöst von der direkten Nachbarschaft zugelassen.

Damit können zum Beispiel auch nicht direkt aneinander angrenzende Gemeinden Aufgaben von der Kreisebene übernehmen. § 4 Absatz 8 Satz 7 sieht insofern konsequent einen Verweis auf § 3 Absatz 6 GO NRW vor: Nach dessen neuer Nummer 4 ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nur zulässig, wenn eine örtliche Entfernung der beteiligten Körperschaften der ordnungsgemäßen Erledigung der Aufgabe nicht entgegensteht.

#### **4. zu Nummer 4 (§ 26 „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“)**

Mit der Änderung wird die Frist, innerhalb derer nicht erneut ein Bürgerbegehren mit dem gleichen Gegenstand initiiert werden darf, von zwei auf vier Jahre erhöht. In der Praxis sind Fälle aufgetreten, in denen Bürgerentscheide in derselben Angelegenheit mehrfach binnen kurzer Zeit (nach Ablauf von zwei Jahren) angestoßen wurden und dadurch erheblichen Verwaltungsaufwand ausgelöst haben, der vor allem auf die nach § 26 Absatz 2 Satz 5 GO NRW von der Verwaltung vorzunehmende Kostenschätzung zurückzuführen ist.

Um unangemessenen Verwaltungsaufwand durch bereits direktdemokratisch entschiedene Themen zu reduzieren, erscheint eine Erhöhung der sogenannten Wartefrist geboten. Zugleich trägt eine verlängerte Wartefrist dazu bei, die Akzeptanz des Ergebnisses direktdemokratischer Befassung zu stärken und eine Befriedung in der Einwohnerschaft zu erreichen.

Das OVG Münster hat klargestellt, dass es "(verfassungs-)rechtlich nicht vorgegeben [ist], dass bestimmte Entscheidungen zwingend dem unmittelbaren Willen der Bürgerschaft im Wege einer direktdemokratischen Beteiligungsform überantwortet sein müssten. Es besteht insbesondere kein Vorrang der Entscheidung eines Bürgerbegehrens vor derjenigen des demokratischen Repräsentativvorgangs. Es ist dem Gesetzgeber daher grundsätzlich unbenommen, Umfang und Art der Bürgerbeteiligung zu regeln und bestimmte Sachbereiche anderen Verfahrensregelungen vorzubehalten" (OVG Münster Beschl. v. 16.6.2020 – 15 A 4343/19, BeckRS 2020, 15884 Rn. 17).

Danach steht es dem Landesgesetzgeber frei, Bürgerbegehren und -entscheide auf kommunaler Ebene einfachgesetzlich näher auszugestalten und diese auch bestimmten Einschränkungen zu unterwerfen und auch angemessene Warte-fristen zu regeln.

**5. zu Nummer 5 (§ 27 bis § 27b)**

**a) zu der Änderung von § 27 („Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte“)**

Mit der Änderung von § 27, der aus redaktionellen Gründen insgesamt neu gefasst wird, wird die bisherige Dualität der Modelle „Integrationsrat“ und „Integrationsausschuss“ aufgegeben und gesetzlich ein einheitliches Gremium vorgegeben.

Im Sinne der Vereinheitlichung der Integrationsarbeit soll einem Organisationsmodell, das die Vorzüge der beiden bisher etablierten Gremien verbindet, der Vorzug gegeben werden. Dieses Gremium soll die neue Bezeichnung „Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration“ erhalten. Die bereits in der Vergangenheit bewährten Regelungen für den Integrationsrat werden dabei für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration im Grundsatz übernommen. Zugleich sollen aber auch die formellen Besonderheiten, die bisher nach § 27 Absatz 12 für den Integrationsausschuss galten, auf das neue Gremium übertragen werden und für dieses Anwendung finden. In der Folge kann der bisherige § 27 Absatz 12 ersatzlos entfallen, dessen Regelungsgehalte in § 27 Absatz 1 und 8 integriert werden.

Die neue Bezeichnung des Ausschusses soll den heute bestehenden Lebensverhältnissen von Menschen mit Einwanderungsgeschichte gerecht werden. Die überwiegende Mehrheit der direkt gewählten Vertreterinnen und Vertretern lebt bereits seit vielen Jahren in Deutschland und ist nicht (mehr) auf Integrationsangebote angewiesen. Mit der neuen Bezeichnung des Gremiums soll sichergestellt werden, dass sich die Gremien nicht ausschließlich mit den Erfordernissen der Erstintegration befassen, sondern auch Themen wie Antidiskriminierung, Potenzialentfaltung und gleichberechtigte Teilhabe in die politische Diskussion einfließen.

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ist wie der bisherige Integrationsausschuss ein beratender Ausschuss, der in seinem Zuständigkeitsbereich Beschlüsse fasst, die der Beratung und Vorbereitung von Beschlüssen des Rates dienen. Als beratender Ausschuss sui generis ist er wie ein „echter“ Ratsausschuss in die Beratungsfolge des Rates einzubeziehen. Diese Vorgabe wird in dem neu eingefügten § 27 Absatz 8 Satz 3 aufgenommen, der dem bisherigen § 27 Absatz 12 Satz 5 entspricht.

Die durch das Gesetz vorgegebene strukturelle Einbindung in die Rats- und Ausschussarbeit wie ein beratender Ratsausschuss soll helfen, eine substantielle und nachhaltige Einbeziehung des Gremiums in die Beratungs- und Entscheidungsprozesse des Rates sicherzustellen. Der neu eingefügte § 27 Absatz 8 Satz 4 ordnet die entsprechende Anwendung von § 57 Absatz 4 Satz 1, § 58 und § 58a GO NRW auf den Ausschuss für Integration und Chancengerechtigkeit an, was dem bereits in § 27 Absatz 12 Satz 3 enthaltenen Verweis entspricht.

In der Praxis hat sich die Besetzung mit zwei Dritteln direkt gewählter Mitglieder und einem Drittel vom Rat bestellter Ratsmitglieder bewährt. Diese bereits empfohlene Besetzung des Gremiums wird nun auch in § 27 Absatz 1 Satz 5 n. F. gesetzlich verankert. Weitere Mitglieder können dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration nicht angehören.

Aufgrund der Neufassung des § 45 GO NRW im Rahmen des Gesetzes zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 wurde in § 27 Absatz 7 eine Verweiskorrektur erforderlich. Im Zuge dessen wird klargestellt, dass auf die gewählten Mitglieder der Gremien die Entschädigungsregelungen anzuwenden sind, die für die sachkundigen Bürgerinnen und Bürger gelten. Deren Entschädigung richtet sich nach § 2 Absatz 4 der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und deren Ausschüsse im Land Nordrhein-Westfalen (Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen – EntschVO NRW) vom 26. September 2023, die zum 1. Januar 2024 in Kraft getreten ist. Hiervon unberührt bleibt der Anspruch auf den Ersatz von Auslagen (§ 33 Absatz 1 GO NRW).

Von der Neufassung und den Änderungen in Absatz 7 Satz 2 unberührt bleibt neben anderen Absatz 10 Satz 1, nach welchem dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Finanzmittel zur Verfügung zu stellen sind. Die personelle und technische Ausstattung des Ausschusses orientiert sich daher weiterhin am konkreten Bedarf des Gremiums im Rahmen der ihm gesetzlich und durch Satzung übertragenen Aufgaben unter Berücksichtigung der gemeindlichen Haushaltslage.

**b) zu § 27a („Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“)**

Der bisherige § 27a („Interessenvertretung, Beauftragte“) wird zu § 27b. An der bisherigen Stelle des § 27a werden Vorschriften über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen neu in die Gemeindeordnung aufgenommen.

Eine lebendige und aktivierende Kinder- und Jugendbeteiligung belebt eine Gemeinde und bietet sowohl Kindern und Jugendlichen als auch der Kommune

selbst viele Chancen: Beteiligung ist elementarer Bestandteil von Zivilgesellschaft und damit die Basis unserer Demokratie. Daher ist auch die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an den Entscheidungen in einer Stadt oder Gemeinde nicht nur ein wünschenswertes Zusatzattribut, sondern Grundpfeiler eines demokratischen Zusammenlebens.

Nach § 27a Absatz 1 Satz 1 sind Gemeinden künftig im Rahmen einer Soll-Regelung verpflichtet, Kinder und Jugendliche bei Planungen und Vorhaben, die ihre Interessen berühren, in angemessener Weise zu beteiligen. Da hier auch Fallkonstellationen denkbar sind, in denen eine sachgerechte Beteiligung, insbesondere aufgrund des Alters der Kinder, nicht möglich ist, wird die Beteiligungspflicht als Soll-Regelung ausgestaltet. Nach den gesetzlichen Definitionen im Kinder- und Jugendhilferecht und im Strafrecht sind Kinder noch nicht 14 Jahre und Jugendliche mindestens 14, aber noch nicht 18 Jahre alt (§ 7 Absatz 1 Nummer 1 und 2 des Sozialgesetzbuchs – Achtes Buch, § 19 des Strafgesetzbuches, § 1 Absatz 2 des Jugendgerichtsgesetzes).

§ 27a Absatz 1 Satz 2 verpflichtet die Gemeinden, geeignete Beteiligungsverfahren zur Beteiligung von Kindern und Jugendlichen zu entwickeln. Die Form der Beteiligung und die Ausgestaltung der Abläufe und des Verfahrens bleiben der Eigenverantwortlichkeit der Gemeinden überlassen. Damit können auch die örtlichen Verhältnisse und die Bedürfnisse und Vorstellungen der Jugendlichen berücksichtigt werden.

§ 27a Absatz 1 Sätze 3 und 4 heben hervor, dass als geeignete Beteiligungsform insbesondere die Einrichtung eines Jugendrates oder einer anderen Beteiligungsform in Betracht kommen: Ein Jugendrat oder eine andere Beteiligungsform werden daher unter dem Begriff „Jugendvertretung“ subsumiert. Die Vorschrift ist offen angelegt, um den vielfältigen, bereits praktizierten Formen der Partizipation Jugendlicher im Land Nordrhein-Westfalen Rechnung zu tragen und auch die Erprobung neuer Beteiligungsformen zu ermöglichen.

Über § 27a Absatz 2 erhalten Jugendliche ein Antragsrecht, um die Einrichtung einer Jugendvertretung auch selbst initiieren zu können. Um zu gewährleisten, dass eine gewisse Anzahl von Jugendlichen in der Gemeinde hinter dem Antragsbegehren steht und um nicht ernsthaft gemeinte Anträge zu vermeiden, wird hierfür ein Unterschriftenquorum festgelegt. Die genannten Größenklassen berücksichtigen die in § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen aufgeführten Größenklassen.

Ob die beantragte Jugendvertretung eingerichtet wird, entscheidet der Rat: Die hierfür vorgegebene Frist von vier Monaten sowie die Pflicht, Vertreterinnen und Vertreter der Jugendlichen auf deren Wunsch vor der Entscheidung in dem Rat

anzuhören, entspricht der Regelung für die Behandlung von Einwohneranträgen nach § 25 Absatz 7 Satz 2 und 3 GO NRW.

In § 27a Absatz 3 Satz 1 wird bestimmt, dass, sofern der Rat eine Jugendvertretung einrichtet, diese für die Dauer der laufenden Wahlperiode des Rates eingerichtet wird. Hierdurch wird sichergestellt, dass die Handlungsfähigkeit der Jugendvertretungen durch eine regelmäßige Neueinrichtung gesichert bleibt. Zugleich wird dadurch erreicht, dass die Entscheidung, eine Jugendvertretung einzurichten, in jeder Wahlperiode mindestens einmal aktualisiert wird und bei Bedarf eine Neubewertung der geeigneten Beteiligungsformen erfolgen kann.

Um einen Dialog zwischen der Jugendvertretung und dem Rat als Hauptorgan der Gemeinde zu gewährleisten, sind für beide Seiten verbindliche Verfahrensregelungen erforderlich. Ist oder wird eine Jugendvertretung eingerichtet, ist in der Geschäftsordnung des Rates künftig obligatorisch zu regeln, dass und auf welche Weise ein oder mehrere Mitglieder der Jugendvertretung an den Sitzungen des Rates beteiligt werden, soweit dort Jugendangelegenheiten behandelt werden.

Dies umfasst auch die Beteiligung an Sitzungen der Ausschüsse des Rates. Als Mindeststandard sind ein Rederecht, ein Anhörungsrecht und ein Antragsrecht für Mitglieder der Jugendvertretung vorzusehen.

Mit den Beteiligungsrechten für Mitglieder der Jugendvertretung darf in die Zuständigkeiten des Rates und der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nicht eingegriffen werden. In der Geschäftsordnung ist das Nähere zum Verfahren zu regeln.

Bereits bisher ist es üblich, dass Jugendvertretungen ein gewisses Budget zur Verfügung gestellt wird. Hierfür wird nun eine Rechtsgrundlage geschaffen. Indem angemessene finanzielle Mittel selbst verwaltet und für Aufgaben der Jugendvertretung eingesetzt werden können, wird die Eigenverantwortung der Mitglieder der Jugendvertretung gefördert. Eine Bewirtschaftung der Mittel durch die Verwaltung ist möglich, wenn dies durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

In welcher Höhe die Jugendvertretung Haushaltsmittel erhält, entscheidet der Rat. Die Gewährung von Mitteln kann auf bestimmte Zwecke beschränkt werden. Die Haushaltsmittel sind nach Maßgabe der kommunalhaushaltsrechtlichen Vorschriften im Haushaltsplan zu veranschlagen. Bei Selbstbewirtschaftung der Mittel durch die Jugendvertretung muss die bestimmungsgemäße Verwendung nachgewiesen werden. Hierzu genügt ein Nachweis in einfacher Form, zum Beispiel eine summarische Darstellung der wesentlichen Ausgabe-

arten mit den darauf entfallenden Beträgen. Die Verwendung der Haushaltsmittel unterliegt der örtlichen und überörtlichen Prüfung nach dem 10. Teil („Rechnungsprüfung“) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

**c) zu § 27b („Interessenvertretungen und Beauftragte“)**

Infolge der Einfügung des neuen § 27a über die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen wird die bisherige Regelung nun zu § 27b. § 27b regelt das Recht der Gemeinde, dass zur Wahrnehmung spezifischer Interessen von Senioren, von Kindern und Jugendlichen, von Menschen mit Behinderungen oder anderen gesellschaftlichen Gruppen besondere Vertretungen gebildet oder Beauftragte bestellt werden können. Wie bisher kann das Nähere durch Satzung geregelt werden.

**6. zu Nummer 6 (§ 31 „Ausschließungsgründe“)**

Im Zuge des durchgeführten Normenscreenings im Hinblick auf heute geregelte Schriftformerfordernisse wird in Absatz 4 Satz 3 das Wort „schriftlich“ gestrichen. Verstöße gegen die Offenbarungspflicht sind zukünftig durch Bescheid festzustellen. Dieser kann damit auch elektronisch versandt werden.

**7. zu Nummer 7 (§ 39 „Gemeindebezirke in den kreisangehörigen Gemeinden“)**

§ 39 Absatz 4 regelt, mit welchen modifizierenden Maßgaben die für den Rat geltenden Bestimmungen auf die Bezirksausschüsse Anwendung finden. § 39 Absatz 4 Nummer 4 betrifft dabei Verfahren zur Wahl der oder des Vorsitzenden sowie ihrer oder seiner Stellvertretungen.

§ 39 Absatz 4 Nummer 4 zweiter Halbsatz erklärt bisher § 67 Absatz 2 GO NRW für entsprechend anwendbar, wonach das Verhältniswahlverfahren zur (entsprechenden) Anwendung kommt, das für die Wahl der Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters vorgegeben ist.

Durch die Änderung wird der Verweis auch auf § 67 Absatz 4 GO NRW erstreckt, der mithin ebenfalls entsprechende Anwendung findet und eine Regelung für die Abwahl der oder des Bezirksausschussvorsitzenden und ihrer oder seiner Stellvertretungen enthält. Dass eine isolierte Abwahl ohne Auflösung und Neubesetzung des Bezirksausschusses vom Gesetz nicht vorgesehen ist, war Gegenstand von Kritik aus der Praxis.

Um eine gewisse Stabilität auch im Vorsitz zu erzielen, erscheint dabei eine entsprechende Anwendung des Verfahrens nach § 67 Absatz 4 GO NRW sachgemäß, der zeitliche Abstände zwischen Antrag und Abwahl sowie Abwahl und Nachfolgerwahl vorgibt und für die Abwahlentscheidung eine qualifizierte Mehrheit von zwei Dritteln fordert.



Da die oder der Vorsitzende des Bezirksausschusses anders als die Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse des Rats nicht gemeinschaftlich in dem Verfahren nach § 58 Absatz 5 GO NRW (sogenanntes Zugreifverfahren) gewählt wird, bestehen gegen die Möglichkeit der isolierten Abwahl nicht dieselben Bedenken, die gegen eine isolierte Abwahl von Ausschussvorsitzenden im Übrigen spricht, nämlich dass damit das – ggf. einvernehmlich erzielte – Ergebnis des Zugreifverfahrens nachträglich dem Zugriff einer (qualifizierten) Mehrheit preisgegeben würde.

**8. zu Nummer 8 (§ 40 „Träger der Gemeindeverwaltung“)**

Die Änderung in § 40 Absatz 2 Satz 6 dient der Korrektur eines zwischenzeitlich fehlerhaft gewordenen Verweises. Der Verweis auf § 69 Absatz 1 Satz 2 ist entbehrlich geworden: Für die Herbeiführung der Teilnahme einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters sowie von Beigeordneten an Sitzungen ist ein Ratsbeschluss nicht mehr erforderlich.

**9. zu Nummer 9 (§ 46 „Aufwandsentschädigung“)**

Mit § 46 Absatz 1 Satz 3 und 4 wird der Auftrag des Landtages Nordrhein-Westfalen aus seinem Beschluss über die LT.-Drs.-Nummer 18/7768 umgesetzt.

**10. zu Nummer 10 (§ 47 „Einberufung des Rates“)**

Die Änderung in § 47 Absatz 2 dient der Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 25. Januar 2024 (LT.-Drs.-Nummer 18/7768). Der neu an § 47 Absatz 2 angefügte Satz 3 trifft keine eigenständige Regelung, sondern dient allein der gesetzlichen Klarstellung, dass es den Räten im Rahmen ihres Selbstorganisationsrechts grundsätzlich zusteht, durch Geschäftsordnungsregelung Bestimmungen über die Begrenzung der Dauer von Ratssitzungen zu treffen.

**11. zu Nummer 11 (§ 48 „Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzungen“)**

Mit dem Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Stärkung des Kreistags und zur Änderung kommunalrechtlicher, haushaltsrechtlicher und steuerrechtlicher Vorschriften vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 729) wurde die bis dato geltende Regelung, dass Mitglieder der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse im Rat als Zuhörer an nichtöffentlichen Sitzungen nach Maßgabe der Geschäftsordnung teilnehmen durften, insoweit geändert, als dass die Teilnahme auf solche Beratungsgegenstände beschränkt wurde, die ihren Aufgabenbereich berühren. Eine korrespondierende Regelung findet sich in § 58 Absatz 1 Satz 4 GO NRW.

Im Nachgang zu dieser Änderung haben sich sowohl kommunalpolitische Vereinigungen als auch Hauptverwaltungsbeamtinnen und -beamte an das für Kommunale zuständige Ministerium mit der Bitte gewandt, den Rechtszustand

vor dem oben genannten Gesetz wiederherzustellen. Dieser Bitte wird mit dem vorliegenden Gesetz durch Anpassung von § 48 Absatz 5 nachgekommen. Auf die korrespondierende Änderung in § 58 Absatz 1 Satz 4 wird verwiesen.

Absatz 6 dient der Umsetzung des Landtagsbeschlusses vom 25. Januar 2024 (LT.-Drs.-Nummer 18/7768). Eine entsprechende Regelung wird für die Kreise in § 33 der Kreisordnung aufgenommen. Die Landschaftsverbände und der Regionalverband Ruhr können entsprechende Regelungen in ihre Satzungen aufnehmen.

## **12. zu Nummer 12 (§ 56 „Fraktionen“)**

Der Landtag Nordrhein-Westfalen hatte in der 17. Legislaturperiode die Enquetekommission zum Thema „Subsidiarität und Partizipation. Zur Stärkung der (parlamentarischen) Demokratie im föderalen System aus nordrhein-westfälischer Perspektive“ eingesetzt. Die Enquetekommission legte am 11. Mai 2021 ihren Abschlussbericht vor. Im Rahmen der genannten Enquetekommission befassten sich deren Mitglieder auch mit § 56 („Fraktionen“) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und gaben eine Empfehlung im Hinblick auf die Ausgestaltung der Fraktionsgrößen ab; die Fraktion der FDP erteilte dazu ein Sondervotum. Die Ergebnisse der Enquetekommission werden mit den Änderungen an § 56 GO NRW wieder aufgegriffen.

§ 56 Absatz 1 nimmt – neu – die Grundsätze über Wesen und Grundlagen von Fraktionen auf: Satz 1 bleibt in der bisherigen Fassung erhalten. Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden in den neuen § 56 Absatz 2 überführt und dort neu gefasst. § 56 Absatz 1 Satz 2 (neu) übernimmt einen bisher in § 56 Absatz 2 Satz 2 verorteten Inhalt. § 56 Absatz 1 Satz 3 entspricht der bisherigen Vorschrift aus § 56 Absatz 2 Satz 3. § 56 Absatz 1 Satz 4 regelt wie bisher in § 56 Absatz 2 Satz 1, dass Fraktionen bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mitwirken und insoweit ihre Auffassungen öffentlich darstellen können.

§ 56 Absatz 2 nimmt neu die Regelungen über die Größe der Fraktionen auf und berücksichtigt die Empfehlung der damaligen Enquetekommission sowie Erfahrungswerte aus Rückspiegelungen aus der kommunalen Praxis bei der Ausgestaltung der Mindestfraktionsgrößen.

§ 56 Absatz 2 Satz 1 sieht eine neue nummerierte Staffelung für die Mindestgröße einer Fraktion vor. Danach muss eine Fraktion in Räten mit mehr als 50 Ratsmitgliedern mindestens drei, in Räten mit mehr als 74 Ratsmitgliedern mindestens vier und in Räten mit mehr als 90 Ratsmitgliedern mindestens fünf Mitglieder haben. Für kleinere Räte und Bezirksvertretungen bleibt es bei der bereits bisher geltenden Mindestfraktionsstärke von zwei Mitgliedern.

Bereits bei früheren Kommunalwahlen hat sich gezeigt, dass sich eine zunehmende Anzahl von Wahlvorschlagsträgern an den Kommunalwahlen beteiligt; diese Entwicklung hat sich auch bei der Kommunalwahl 2020 fortgesetzt. Die Zunahme von Wahlvorschlägen hat infolge des Fehlens einer – verfassungsrechtlich auch weiterhin nicht realisierbaren – kommunalen Sperrklausel in der Folge zu einer Steigerung der Zahl der Fraktionen in Städten und Gemeinden geführt. Als Folge einer solchen Entwicklung wurde eine zunehmende Belastung des kommunalen Ehrenamtes, insbesondere durch sehr lange Sitzungen der Vertretungen, beklagt. Durch die Anhebung der Mindestfraktionsgröße soll ein Beitrag dazu geleistet werden, den Willensbildungsprozess in Räten durch eine Bündelung des Meinungs- und Entscheidungsprozesses und Straffung der Arbeit effektiver zu gestalten. Dies trägt in der Summe zugleich dazu bei, die Attraktivität des kommunalen Ehrenamtes wieder zu erhöhen.

Das Landesverfassungsgericht Schleswig-Holstein hat in seinem jüngeren Urteil vom 2. Februar 2024 (LVerfG Schleswig-Holstein, Urteil vom 2. Februar 2024 – LVerfG 4/23 –, juris) im Rahmen eines Normenkontrollverfahrens zur einfachgesetzlichen Anhebung der Mindestfraktionsstärke durch den schleswig-holsteinischen Landesgesetzgeber mit Blick auf den gesetzgeberischen Regelungsspielraum ausgeführt:

„Aus dem Demokratieprinzip folgt der Grundsatz der gleichen Mitwirkungsbezugnis der Mitglieder der jeweiligen kommunalen Vertretungen. Die rechtliche Gleichheit des Vertretungsmandats ist jedoch nicht schrankenlos, sondern kann durch andere Rechtsgüter von Verfassungsrang – etwa die Funktionsfähigkeit der Vertretungen – begrenzt werden. Die „gewählten Vertretungen“ in den Gemeinden und Gemeindeverbänden sind auf kommunaler Ebene – wie der Landtag auf Landesebene – die unmittelbaren Repräsentationsorgane des Volkes. Sie erfüllen ihre Repräsentationsfunktion grundsätzlich in ihrer Gesamtheit, durch die Mitwirkung aller ihrer Mitglieder, also nicht durch einzelne Mitglieder, durch eine Gruppe von Mitgliedern oder durch die Mehrheit in der jeweiligen Vertretung. Die Wahrnehmung der Repräsentationsfunktion durch die kommunalen Vertretungen als Ganze setzt entsprechende Mitwirkungsbezugnisse aller ihrer Mitglieder voraus. Diese verfügen damit grundsätzlich über die gleichen Rechte und Pflichten. Die rechtliche Gleichheit des Vertretungsmandats ist jedoch nicht schrankenlos gewährleistet, sondern kann durch andere Rechtsgüter von Verfassungsrang begrenzt werden. Davon ausgehend ist die Festlegung einer Fraktionsmindestgröße ebenso wie deren Anhebung durch Gesetz mit dem Demokratieprinzip vereinbar. Die rechtliche Stellung des einzelnen (fraktionsangehörigen oder fraktionslosen) Vertretungsmitglieds wird dadurch nicht beeinträchtigt. Durch die Festlegung bzw. die quantitative Anhebung der Fraktionsmindestgröße wird die qualitative Stellung fraktionsloser Vertretungsmitglieder nicht verändert. Eine Anhebung führt nur dazu, dass möglicherweise die Zahl fraktionsloser Vertretungsmitglieder steigt (vgl. Urteil vom 28. Juni 2023 –

LVerfG 3/23 –, SchlHA 2023, S. 251). Diese fraktionslosen Mitglieder stehen statusrechtlich nicht den Fraktionen, sondern den übrigen, einer Fraktion angehörenden Abgeordneten gleich. Sie können nicht verlangen, wie eine Fraktion behandelt zu werden (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989 – 2 BvE 1/88 –, BVerfGE 80, 188, juris Rn. 129 m. w.N. <zu den Abgeordneten des Deutschen Bundestages>).

Die Einräumung von Rechten an Fraktionen, die einzelnen oder auch mehreren fraktionslosen Abgeordneten gemeinsam nicht zustehen, ist jedenfalls eine verfassungsrechtlich zulässige Begrenzung der Gleichheit des Vertretungsmandats. Die Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungen als unmittelbare Repräsentationsorgane des alle Staatsgewalt ausübenden Volkes auf kommunaler Ebene ist ein Rechtsgut von Verfassungsrang. Diesem Rechtsgut dient die Festlegung einer Fraktionsmindestgröße [...].

Die Differenzierungen hinsichtlich der Befugnisse in der Vertretungskörperschaft zwischen Fraktionen, möglichen anderen Zusammenschlüssen und fraktionslosen Vertretungsmitgliedern sind demnach grundsätzlich gerechtfertigt, da sie der Gefahr begegnen, dass die Arbeit der Vertretungen durch eine Vielzahl von – letztlich aussichtslosen – Initiativen kleiner Gruppen behindert wird. Die für eine Teilnahme am Prozess der Willensbildung innerhalb der Vertretungen geltenden Gleichheitsanforderungen müssen durch das Verfassungsgebot der Sicherung der Funktionsfähigkeit der kommunalen Vertretungen eine Einschränkung erfahren (vgl. BVerfG, Beschluss vom 17. September 1997 – 2 BvE 4/95 –, BVerfGE 96, 264, juris Rn. 62 f. <zum Deutschen Bundestag>).

Der tatsächliche Einfluss der Vertretungsmitglieder auf Verlauf und Inhalt der Entscheidungsfindung kann sich zudem nach ihren persönlichen Fähigkeiten, ihrem Arbeitseinsatz, den von ihnen innerhalb der Vertretung bekleideten Ämtern sowie nach Maßgabe ihrer Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einer Fraktion unterschiedlich entwickeln (vgl. BVerfG, Urteil vom 13. Juni 1989 – 2 BvE 1/88 –, BVerfGE 80, 188, juris Rn. 110 <zu Parlamentsabgeordneten>)**Fehler! Textmarke nicht definiert..**

In der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung ist darüber hinaus anerkannt, dass die Größe der kommunalen Vertretung ein Gesichtspunkt bei der Bestimmung der Mindestgröße von Fraktionen sein kann, weshalb bei größeren Gemeinderäten ein höheres Quorum angesetzt werden kann als bei kleineren Vertretungen (vgl. BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 1979 – 7 B 77.78 –, juris Rn. 5; OVG Koblenz, Urteil vom 15. Dezember 1981 – 7 A 70/18 –, NVwZ 1982, S. 694; VGH Kassel, Urteil vom 22. März 2007 – 8 N 2359/06 –, juris Rn. 63). Nicht beanstandet wurden Fraktionsmindestgrößen jedenfalls bis zu einem Anteil von 10 % der Vertretungsmitglieder (vgl. BVerfG, Beschluss vom 8. Dezember 1988 – 2 BvR 154/88 –, n. v. <zwei von 37>; BVerwG, Beschluss vom 31. Mai 1979 – 7 B 77.78 –, juris Rn. 5 <drei von 32>; VGH Mannheim, Beschluss vom 26.

Januar 1989 – 1 S 3834/88 –, juris Rn. 8 ff. <drei von 31>; OVG Koblenz, Urteil vom 18. Dezember 1990 – 7 A 11036/90 –, juris Rn. 18 ff. <drei von 43>; VGH München, Urteil vom 16. Februar 2000 – 4 N 98.1341 –, juris Rn. 27 ff. <vier von 40>; VGH Mannheim, Urteil vom 24. Juni 2002 – 1 S 896/00 –, juris Rn. 26 ff. <drei von 33>; OVG Münster, Beschluss vom 1. August 2006 – 15 A 2611/06 –, juris Rn. 2 ff. <gesetzliche Festlegung der Fraktionsmindestgröße in kreisfreien Städten auf drei Mitglieder>; VGH Kassel, Urteil vom 22. März 2007 – 8 N 2359/06 –, juris Rn. 45 ff. <vier von 71>; OVG Bremen, Urteil vom 20. April 2010 – 1 A 192/08 –, juris Rn. 26 ff. <vier von 48>; OVG Bautzen, Urteil vom 29. September 2010 – 4 C 8/09 –, juris Rn. 95 ff. <sechs von 92>; VG Ansbach, Beschluss vom 25. Januar 2021 – AN 4 E 20. 02811 –, juris, Rn. 35 ff. <sieben von 70>). Beanstandet wurde hingegen eine Fraktionsmindestgröße von knapp 22 % der Mitglieder (vgl. OVG Koblenz, Urteil vom 15. Dezember 1981 – 7 A 70/81 –, NVwZ 1982, S. 694 <fünf von 23>).“

Die Staffelung in § 56 Absatz 2 Satz 1 greift dabei eine Staffelung und Größenklassen auf, die bereits ausgehend von einer Diskussion unter anderem in der Parlamentarischen Arbeitsgruppe der 16. Legislaturperiode “Rahmenbedingungen für das kommunale Ehrenamt weiter verbessern” (vgl. LT-Vorlage 16/ 3165, S. 16 ff.) sowie in der Enquetekommission der 17. Legislaturperiode erarbeitet wurde.

An der grundsätzlichen Zulässigkeit von gesetzlichen (gestaffelten) Mindestfraktionsstärken besteht nach oben angeführter Rechtsprechung kein Zweifel (vgl. ebenso z. B. Wüstenberg, in: KommJur 2006 Heft 4, 121, m. W. n.; BeckOK KommunalR NRW/Heusch, 12. Ed. 1.6.2020, GO NRW § 56 Rn. 27 - beide beck-online). Durch die Rechtsprechung des OVG Münster kann als bestätigt angesehen werden, dass es dem Landesgesetzgeber nach dem Wegfall der 5-Prozent-Sperrklausel nicht verwehrt werden kann, aus Gründen der Funktionsfähigkeit der Vertretungen Fraktionsrechte erst Gruppierungen ab einer bestimmten, zwei übersteigenden Personenzahl zuzugestehen (vgl. OVG Münster, Beschluss vom 01.08.2006 – 15 A 2611/06 –, Rn. 5 ff., juris, zur Rechtslage vor dem GO-Reformgesetz).

Dabei erscheint die Staffelung in Abhängigkeit von der tatsächlichen Größe der Vertretung sachgerecht (maßgeblich ist insoweit nicht die gesetzliche Mitgliederzahl nach § 3 Absatz 2 Kommunalwahlgesetz). Mit zunehmender Vertretungsgröße steigt die Zahl durchschnittlich vertretener verschiedener Gruppierungen und die daraus resultierende Auslastung der praktischen Gremienarbeit. Daher erscheint es angemessen, mit dem Ziel der Sicherstellung der Funktionsfähigkeit insbesondere größerer Räte in diesen die gesetzlichen Mindestfraktionsgrößen anzuheben und dabei die gewählte Staffelung zugrunde zu legen, die sich an möglichen Vertretungsgrößen in Anlehnung an § 3 Absatz 2 Kom-

munalwahlgesetz orientiert. Die gewählte Staffe­lung führt dazu, dass die Mindestfraktionsstärke in Abhängigkeit von der Vertretungsgröße – abgesehen von sehr kleinen Vertretungen – einem Anteil von rund 4 Prozent bis zu rund 6 Prozent der Gesamtvertretung entspricht. Durch die gewählte Staffe­lung sind selbst in kleinsten Räten (20 Mitgliedern) nie mehr als 10 Prozent der Ratsmitglieder zur Fraktionsbildung erforderlich.

§ 56 Absatz 2 Satz 2 regelt sodann, dass eine Gruppe in einem Rat oder einer Bezirksvertretung aus mindestens zwei Mitgliedern besteht sowie, dass die für Fraktionen geltenden Grundsätze in Absatz 1 für die Gruppen entsprechende Geltung beanspruchen.

§ 56 Absatz 3 Sätze 1 bis 3 bleiben unverändert: Die Gemeinde gewährt den Fraktionen und Gruppen aus Haushaltsmitteln Zuwendungen zu den sächlichen und personellen Aufwendungen für die Geschäftsführung. Der bisherige § 56 Absatz 3 Satz 4 wird durch gebotene differenziertere Festlegungen zur Berechnung der Gruppenzuwendungshöhe ersetzt: Infolge der Anhebung der Mindestfraktionsstärken in § 56 Absatz 2 bedarf die Regelung über die Gewährung von finanziellen Zuwendungen an Gruppen einer Anpassung. Da durch die Anhebung der Mindestgröße von Fraktionen künftig nicht nur Zwei-Personen-Gruppen auftreten, sondern vor allem in größeren Städten Gruppen mit drei oder vier Mitgliedern vorkommen können, muss der Bemessung der Höhe der Zuwendungen für Gruppen eine neue Berechnungsweise zugrunde gelegt werden.

Eine Gruppe erhält mindestens 80 Prozent der proportionalen Ausstattung, die eine Fraktion in derselben Größe erhalten würde. Da es sich um eine Mindestausstattungsregelung handelt, ist die Gewährung einer höheren Zuwendung (zum Beispiel einer voll proportionalen Ausstattung) vom Gesetz nicht ausgeschlossen. Die Möglichkeit, die Gruppenzuwendung um bis zu 20 Prozent gegenüber der proportionalen Fraktionszuwendung zu kürzen, ist in Anbetracht der ausschließlich den Fraktionen zukommenden Aufgaben und dem damit einhergehenden Mehraufwand als angemessen zu betrachten.

Ausgangspunkt für die Berechnung der proportionalen Ausstattung ist auch weiterhin die Zuwendung, die die kleinstmögliche Ratsfraktion nach Absatz 2 nach Festlegung vor Ort erhält oder erhalten würde. Die Höhe der proportionalen Ausstattung ergibt sich rechnerisch, indem die Zuwendung, die die kleinstmögliche Ratsfraktion danach erhält oder erhalten würde, mit dem Quotienten multipliziert wird, der sich aus der Division der Zahl der Gruppenmitglieder durch die Zahl der Mitglieder der kleinstmöglichen Fraktion ergibt.

Die einer Gruppe in Höhe von mindestens 80% zustehende proportionale Ausstattung entspricht zum Beispiel bei einer Gruppengröße von zwei (2) und einer Zuwendungssumme, die die kleinstmögliche Fraktion von drei Mitgliedern (3)

erhalten würde, in Höhe von 150.000 Euro also 80.000 Euro [Berechnungsweg: (150.000 Euro / 3 \* 2) \* 80%].

**13. zu Nummer 13 (§ 58 „Zusammensetzung der Ausschüsse und ihr Verfahren“)**

§ 58 wird neu gefasst: Im Hinblick auf die Änderung in § 58 Absatz 1 Satz 4 wird auf die Erläuterungen zu Nummer 9 (§ 48 „Tagesordnung und Öffentlichkeit der Ratssitzung“) wird verwiesen.

Die Änderungen in § 58 Absatz 3 und 4 dienen unter anderem der Absenkung des Wählbarkeitsalters für sachkundige Bürgerinnen und Bürger (Absatz 3) sowie sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (Absatz 4) von 18 Jahren auf 16 Jahre.

**a) zur Absenkung des Wählbarkeitsalters für sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner (Absatz 3 und 4)**

Die Absenkung des Wählbarkeitsalters für diese Ausschussmitglieder auf 16 Jahre liegt im Rahmen des Gestaltungsspielraums des Landesgesetzgebers.

Der Wissenschaftliche Dienst des Landtages Nordrhein-Westfalen kommt in einem Gutachten zu dem Ergebnis, dass „unter Beachtung dieser Grundsätze und mit Blick auf die Einschätzungsprärogative des Gesetzgebers [...] keine zwingenden Gründe erkennbar [sind], die den Gesetzgeber aus wahlverfassungsrechtlichen Erwägungen daran hindern würden, die Altersgrenze für das passive [kommunale] Wahlrecht im Rahmen seiner Einschätzungsbefugnis auf 16 Jahre abzusenken“ (Parlamentarischer Gutachterdienst des Landes Nordrhein-Westfalen, Gutachten vom 11. Mai 2017, „Rechtsfragen bei Herabsetzung der Altersgrenze für das passive Wahlrecht bei Kommunalwahlen auf 16 Jahre“, LT-Drs.-Nummer 17/171, S. 12).

Diese Einschätzung muss erst recht für sachkundige Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner gelten, denen insofern ein weniger umfassender Mitwirkungsauftrag zukommt. Mit Blick auf das aktive Kommunalwahlrecht hat das BVerwG bestätigt, dass sich aus der Verfassung keine Folgerung ableiten lasse, das aktive Wahlrecht erst 18-Jährigen zuzugestehen, und damit das aktive Kommunalwahlrecht mit 16 Jahren als verfassungskonform bestätigt (BVerwG, Urteil vom 13. Juni 2018 – 10 C 8/17 –, BVerwGE 162, 244-253, Rn. 10 ff., juris). Erstmals ist in Baden-Württemberg mit Wirkung für die nächste Kommunalwahl das passive Kommunalwahlrecht insgesamt auf 16-Jährige erstreckt worden (BW LT-Drs.-Nummer 17/4079 S. 16 ff.; BW Gesetzbl. 2023 S. 137). Zweifel in Bezug auf den gesetzgeberischen Handlungsspielraum

bestehen daher nicht, zumal das Handlungsfeld sachkundiger Bürger und Einwohner auf einzelne Ausschusskompetenzen inhaltlich beschränkt und mithin leichter zu überblicken ist als das Mandat eines Ratsmitglieds.

Da für die von der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr nach § 11 Absatz 5 Satz 1 RVRG gebildeten Ausschüsse nach dessen Satz 4 § 58 GO NRW entsprechende Anwendung findet, gilt für sie die Möglichkeit der Wahl sachkundiger Bürgerinnen und Bürger sowie Einwohnerinnen und Einwohner ab 16 Jahren so bereits durch diese Verweisung, sodass es keiner Änderung des RVRG hierzu bedarf.

§ 58 Absatz 3 Satz 1 verlangt für die Wählbarkeit sachkundiger Bürgerinnen und Bürger künftig, dass diese mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben und im Übrigen dem Rat angehören können müssen. Daraus folgt, dass mit Ausnahme des Lebensalters die übrigen Wählbarkeitsvoraussetzungen aus §§ 12 und 13 des Kommunalwahlgesetzes weiterhin einzuhalten sind.

Die Absenkung des Wählbarkeitsalters hat zur Folge, dass auch nach bürgerlichem Recht nicht voll geschäftsfähige Personen als sachkundige Bürgerinnen und Bürger Mitglieder der Ausschüsse mit vollen Mitwirkungsrechten werden können. Auch ohne gesetzliche Klarstellung folgt aus der gesetzlichen Anordnung der Wählbarkeit mit 16 Jahren, dass sachkundige Bürgerinnen und Bürger, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, den übrigen sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern gleichstehen. Das umfasst insbesondere die vollwertige Ausübung von Rede- und Stimmrechten, aber sonst alle mit der Ausschussmitgliedschaft verbundenen Rechte und Pflichten, die vom Gesetz nicht Ratsmitgliedern vorbehalten sind. Eine elterliche Mitwirkung im Kontext der Ausschussmitwirkung ist daher grundsätzlich nicht erforderlich, Handlungen in diesem Zusammenhang sind nicht nachträglich genehmigungsbedürftig.

Da auch bisher die Möglichkeit besteht, dass (junge) Rats- oder Ausschussmitglieder noch der allgemeinen Schulpflicht (§§ 37, 38 SchulG NRW) unterliegen, ergibt sich infolge der Änderung keine wesentlich neue Situation. Im Rahmen der Selbstorganisation sollte auf die Belange und Verpflichtungen minderjähriger und/oder schulpflichtiger Ausschussmitglieder angemessen Rücksicht genommen werden. Das gilt mit Blick auf Bildungsverpflichtungen, aber auch in Hinblick auf Vorgaben des Jugend- und Jugendarbeitsschutzes.

Durch die Änderung in Absatz 4 Satz 1 wird auch das Wählbarkeitsalter für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner auf 16 Jahre abgesenkt, um insoweit einen Gleichlauf zu erzeugen und letztlich keine höheren formalen Anforderungen als an sachkundige Bürgerinnen und Bürger zustellen. Dadurch, dass der Verweis in Satz 2 auf Absatz 3 auch auf dessen neu eingefügten Satz 2



erstreckt wird, wird klargestellt, dass auch sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner in dem jeweiligen Ausschuss voll handlungsfähig sind.

**b) zur Zusammensetzung eines nach § 27 gebildeten Ausschusses (Absatz 3 Satz 1)**

§ 58 Absatz 3 Satz 1 sieht – neu – vor, dass in einem nach § 27 gebildeten Ausschuss nur Mitglieder eines Rates die Vertretung übernehmen können – und nicht wie bisher auch sachkundige Bürgerinnen und Bürger.

Die Änderung berücksichtigt die seitens des Landesintegrationsrates Nordrhein-Westfalen getätigte Eingabe, nach der die aus der Wahl hervorgegangenen Mitglieder seitens der Menschen mit Einwanderungsgeschichte auf „Augenhöhe“ mit aus der Kommunalwahl hervorgegangenen Ratsmitgliedern in Beratungen und Beschlussfassungen einzutreten wünschen.

**14. zu Nummer 14 (§ 65 „Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“)**

§ 65 wird neu gefasst: In § 65 Absatz 3 war bisher geregelt, dass die Amtseinführung der neuen Bürgermeisterin oder des neuen Bürgermeisters von der ehrenamtlichen Stellvertretung, falls eine solche bereits gewählt sein sollte, oder aber von dem Altersvorsitzenden durchgeführt wird. So hat insbesondere der Verlauf der konstituierenden Sitzung des 8. Thüringer Landtags am 26. und 28. September 2024 die Rolle des Alterspräsidenten in einen breiten öffentlichen Fokus gerückt und die Frage aufgeworfen, inwiefern es weiterhin sachgerecht erscheint, die Leitung wesentlicher Teile der Konstituierung demokratische gewählter Vertretungen durch das Heranziehen einer oder eines Altersvorsitzenden weitestgehend dem Zufall zu überlassen.

Daher soll die Zuständigkeit für die Amtseinführung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters künftig bei dem Ratsmitglied liegen, das dem Rat am längsten ununterbrochen angehört. Dabei erscheint die Dauer der Ratsangehörigkeit als Kriterium besser als das Lebensalter geeignet, um sicherzustellen, dass durch die betreffende Person eine ordnungsgemäße und dem Anlass entsprechende Amtseinführung und Leitung der konstituierenden Sitzung erfolgt, da mit ihr regelmäßig auch eine Aussage über die Verbundenheit und Vertrautheit mit den Abläufen im Rat verbunden ist. Sofern mehrere Ratsmitglieder dem Rat mit gleicher Zeitdauer ununterbrochen angehören, entscheidet dann das Lebensalter darüber, wem die Aufgabe der Vereidigung und Amtseinführung zukommt.

**15. zu Nummer 15 (§ 67 „Wahl der Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“)**

§ 67 wird neu gefasst: § 67 Absatz 2 Satz 2 und 3 werden sprachlich in der Fassung des Gesetzeswortlautes von § 46 Absatz 2 Satz 2 und 3 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen gefasst und damit harmonisiert; materiell-rechtliche Änderungen zum bestehenden Recht ergeben sich daraus nicht.

§ 67 Absatz 5 sieht in der geltenden Gesetzesfassung vor, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Wahl ihrer oder seiner Stellvertretungen leitet. Im Verhinderungsfall kam dieses Recht der oder dem Altersvorsitzenden zu. In Verbindung mit der Änderung in § 65 Absatz 3 wird auch § 67 Absatz 5 geändert: Im Falle der Verhinderung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters wird die Wahl ihrer oder seiner Stellvertretungen durch das Mitglied, welches dem Rat am längsten ununterbrochen angehört, vorgenommen. Über den Verweis auf § 65 Absatz 3 Satz 3 wird sichergestellt, dass, wenn mehrere Personen über eine gleiche Dauer der Ratszugehörigkeit verfügen, das Lebensalter darüber entscheidet, wem dieses Recht zukommt.

**16. zu Nummer 16 (§ 75a „Allgemeine Vergabegrundsätze“) in Verbindung mit Artikel 9 (§ 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen) und Artikel 10 (§ 8 Kommunalunternehmensverordnung)**

Mit diesem Gesetz werden alle landesrechtlichen Wertgrenzen für kommunale Vergabeverfahren aufgehoben: Damit erhalten nordrhein-westfälische Kommunen künftig vergaberechtlich ebenso viel Handlungsfreiheit wie ihre Tochtergesellschaften. Damit wird ein erheblicher Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet.

Die Kommunen sind grundsätzlich erst ab Erreichen der europäischen Schwellenwerte verpflichtet, förmlich auszuschreiben. Unterhalb der Schwellenwerte sind sie nur an die Grundsätze von Transparenz und Gleichbehandlung gebunden.

Im Einzelnen:

§ 75a sieht die Freigabe der Unterschwellenvergabe vor. Mit der Gesetzesänderung ist § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen aufzuheben (Artikel 9). Durch den Wegfall der Vergabegrundsätze für Gemeinden nach § 26 der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen werden im EU-Unterschwellenbereich für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen sowie freiberuflichen Leistungen die Unterschwellenvergabeordnung und für Bauleistungen die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen Teil A (VOB/A) nicht mehr verbindlich vorgegeben.

Dies entspricht der geltenden Rechtslage für kommunal beherrschte Unternehmen.

§ 75 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beinhaltet die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze, die die Kommunen einzuhalten haben. Bereits daraus folgt, dass Kommunen Aufträge nur zu Marktpreisen erteilen dürfen. Eine Auftragsvergabe zu höheren Preisen verstößt gegen die Allgemeinen Haushaltsgrundsätze, da die Kommune nicht wirtschaftlich handeln würde. § 75

Absatz 1 Satz 3 GO NRW normiert die Grundsätze der wirtschaftlichen, effizienten und sparsamen Haushaltsführung.

Nach § 75 wird ein § 75a über „Allgemeine Vergabegrundsätze“ neu in die Gemeindeordnung aufgenommen: § 75a Absatz 1 regelt die Pflicht einer Gemeinde, nämlich, dass die Vergabe öffentlicher Aufträge – vorbehaltlich anderer Rechtsvorschriften – wirtschaftlich, effizient und sparsam unter Beachtung der Grundsätze von Gleichbehandlung und Transparenz zu gestalten ist. Die Rechtsprechung leitet das Recht auf ein diskriminierungsfreies und transparentes Verfahren insbesondere aus Artikel 3 des Grundgesetzes ab. Der staatlichen Stelle, hier die Kommune, die einen Auftrag vergibt, ist es auf Grund von Artikel 3 GG verwehrt, das Verfahren oder die Kriterien der Vergabe willkürlich zu bestimmen. Damit wird klargestellt, dass die Gemeindeordnung neben den „Allgemeinen Vergabegrundsätzen“ den Kommunen im EU-Unterschwellenbereich keine weiteren Pflichten auferlegt.

Die Geltung der Vorschriften für den EU-Oberschwellenbereich sowie andere höherrangige Vorschriften bleiben unberührt.

In der Folge ist § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen aufzuheben: Die auf Grundlage von § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen geregelten Vergabegrundsätze sehen bisher vor, dass die Kommunen im Unterschwellenbereich bei der Vergabe von Aufträgen über Bauleistungen die VOB/A (Abschnitt 1) und bei Aufträgen über Liefer- und Dienstleistungen die bundesrechtliche Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) grundsätzlich anwenden sollen. Diese Pflicht entfällt.

Eine Pflicht zur Regelung der Unterschwellenvergabe für Kommunen folgt nicht aus § 30 des Gesetzes über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder. Die Kommunen sind nicht Normadressaten des genannten Gesetzes: Denn sie sind im Unterschied zum Bund und zu den Ländern keine selbstständigen Haushaltsträger im Sinne des Artikel 109 Absatz 1 GG. Ihr Haushaltsrecht regelt sich daher nach dem jeweiligen Landesrecht (Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen).

Die UVgO und die VOB/A haben für sich genommen, keine rechtliche Verbindlichkeit. Eine rechtliche Verbindlichkeit erhalten sie auf Landesebene im Bereich des Unterschwellenvergaberechts ausschließlich dadurch, dass sie von einer demokratisch legitimierten Autorität nach § 133 Absatz 1 Nummer 6 GO NRW für anwendbar erklärt werden. Fehlt es an einer verbindlichen haushaltsrechtlichen Vorgabe für die Anwendung, entfalten die UVgO und die VOB/A (Abschnitt 1) unterhalb der Schwellenwerte keine Rechtswirkung.

Insbesondere wird mit dem Wegfall der Bindung kommunaler Ausschreibungen an die VOB/A das sogenannte „Schweizer Modell“ im Land Nordrhein-Westfalen umgesetzt: Auch in der Schweiz erhält die Bieterin oder der Bieter mit dem wirtschaftlichsten Angebot den Zuschlag. Damit ist nicht immer der niedrigste Angebotspreis verbunden. Kriterien wie Qualität, Zweckmäßigkeit und Betriebskosten können durch die Kommune vorgegeben und damit berücksichtigt werden. Dadurch bekommt die Qualität einer Leistung im Rahmen einer kommunalen Ausschreibung wieder ein höheres Gewicht.

Durch den neu eingefügten Paragraphen wird sichergestellt, dass Gemeinden öffentliche Aufträge, deren geschätzter Auftrags- oder Vertragswert ohne Umsatzsteuer unterhalb der jeweils geltenden Schwellenwerte nach § 106 GWB liegt, wirtschaftlich, effizient und sparsam vergeben.

Die vollständige Freigabe der Unterschwellenvergabe findet ihre Grenze im allgemein geltenden Recht. Kommunen müssen im vorliegenden Fall der vollständigen Freigabe der Unterschwellenvergabe anderweitige landes-, bundes- und europarechtliche Vorschriften auch fortan beachten.

Des Weiteren ist in der Folge § 8 der Kommunalunternehmensverordnung zu ändern (Artikel 10).

§ 133 Absatz 1 Nummer 6 der Gemeindeordnung sieht darüber hinaus unverändert vor, dass das für Kommunales zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung die Ausschreibung von Lieferungen und Leistungen sowie die Vergabe von Aufträgen einschließlich des Abschlusses von Verträgen regeln kann.

Seit der Neufassung der „Kommunalen Vergabegrundsätze“ mit den erweiterten kommunalen Vergabespielräumen hat sich gezeigt, dass es in Kommunen mitunter (verwaltungsinterne) Regelungen gibt, die die erleichterten Vergabemöglichkeiten nicht umsetzen und in der Folge zu mehr Bürokratie – sowohl auf Seiten der Verwaltungen als auch auf Seiten der Wirtschaft – führen.

Nach § 75a Absatz 2 darf die Kommune weiterhin örtliche Vergaberegulungen erlassen, die örtlich ein höheres Anforderungsniveau festlegen. Eine solche Selbstbeschränkung durch bürokratischere Verfahren hat allerdings ausschließlich im Wege des Satzungsbeschlusses zu erfolgen. Dies versetzt den Rat in die Lage, sich mit dem eigenen Regelungswerk auseinanderzusetzen und darüber zu entscheiden, ob und inwieweit in einem örtlichen Regelungswerk mehr Bürokratie als gesetzlich erforderlich vorgesehen werden soll.

## **Artikel 2**

### **Änderung der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

1. **zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**  
Infolge neuer Einfügungen in die Kreisordnung ergeben sich Folgeanpassungen an der Inhaltsübersicht.
2. **zu Nummer 2 (§ 2 „Wirkungsbereich“)**  
Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 2 wird verwiesen.
3. **zu Nummer 3 (§ 23 „Bürgerbegehren und Bürgerentscheid“)**  
Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 4 wird verwiesen.
4. **zu Nummer 4 (§ 26 „Zuständigkeiten des Kreistags“)**  
Für die Wahl der Beigeordneten wird – entsprechend der Regelung in der Gemeindeordnung – auch bei den Kreisen die Zuständigkeit des Vertretungsorgans, also des Kreistages, vorgesehen.
5. **zu Nummer 5 (§ 31 „Aufwandsentschädigung“)**  
Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 wird verwiesen.
6. **zu Nummer 6 (§ 32 „Einberufung des Kreistages“)**  
Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 wird verweisen.
7. **zu Nummer 7 (§ 33 „Tagesordnung und Öffentlichkeit der Kreistags-sitzungen“)**  
Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 11 wird verwiesen.
8. **zu Nummer 8 (§ 40 „Fraktionen“)**  
Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 12 wird verwiesen.
9. **zu Nummer 9 (§ 41 „Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen sowie ihr Verfahren“)**  
§ 41 wird neu gefasst: In dem Zuge wird die Überschrift an die Überschrift korrespondierender Inhalte in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angepasst.

Im Hinblick auf die Änderung in § 41 Absatz 3 Satz 4 wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 13 verwiesen.

In Bezug auf die Absenkung des Wahlbarkeitsalters bei sachkundigen Bürgerinnen und Bürgern sowie für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohnern von 18 Jahren auf 16 Jahren durch die Änderungen in § 41 Absatz 5 und 6 KrO wird auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 12 (§ 58 Absatz 3 und 4 GO NRW) verwiesen.

**10. zu Nummer 10 (Bezeichnung des 5. Teils) und Nummer 10 (Neufassung der §§ 46 bis 49 und Einfügen eines § 49a)**

Zur Umsetzung des Auftrages des Gesetzgebers aus seinem Beschluss über die Landtagsdrucksache 18/7768 ist im Zuge der Einführung der Beigeordnetenwahl auf Kreisebene die Bezeichnung des 5. Teils der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen anzupassen.

§ 46 wird neu gefasst: Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 14 und 15 wird verwiesen.

Die §§ 47 bis 49a nehmen – neu – die Vorschriften im Hinblick auf die Einführung der Beigeordnetenwahl auf Kreisebene auf und setzen damit den Auftrag des Landtages aus seinem Beschluss zur Drucksache 18/7768 um. Durch die Berücksichtigung im 5. Teil wird die Regulationsstruktur der Kreisordnung im Übrigen nicht berührt. Die Einführung der Beigeordnetenverfassung ist fakultativer Natur und liegt in der Entscheidungshoheit der Kreise (siehe insbesondere § 49 Absatz 2 in Verbindung mit § 71 Absatz 1 Satz 1 Gemeindeordnung).

Die Neufassung des § 47 berücksichtigt mit § 47 Absatz 1, dass – im Zuge der Einführung der Beigeordnetenverfassung in die Kreisordnung – eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter zur allgemeinen Vertretung der Landrätin oder des Landrates zu bestellen ist (siehe dazu näher unten). § 47 Absatz 4 entspricht inhaltlich dem bisherigen § 47 Absatz 3: Der Wortlaut wurde an die Einführung der Beigeordnetenverfassung angepasst.

In § 48 über die „Teilnahme an Sitzungen“ werden neben der Berücksichtigung der neu eingeführten Beigeordnetenverfassung ausschließlich Änderungen zur Anpassung an die Berücksichtigung von Frauen und Männern in der Rechtsprache vorgenommen. In beiden Vorschriften sind – mit Ausnahme des § 47 – keine darüberhinausgehenden materiell-rechtlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht verbunden.

§ 49 nimmt – neu – Vorschriften über den Verwaltungsvorstand, die Wahl der Beigeordneten, die Geschäftsverteilung und die Dienstaufsicht auf. Die Gestaltung der Vorschrift folgt damit den einschlägigen Regelungen in den §§ 70 bis 74 der Gemeindeordnung.

§ 49 Absatz 1 sieht vor, dass auf den Verwaltungsvorstand in einem Kreis die Vorschriften des § 70 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechende Anwendung findet: Wenn Beigeordnete in einem Kreis bestellt werden, bilden sie zusammen mit der Landrätin oder dem Landrat und der Kämmerin oder dem Kämmerer den Verwaltungsvorstand. Die Landrätin oder der Landrat führt den Vorsitz desselben. Der Verwaltungsvorstand wirkt insbeson-

dere bei den Grundsätzen der Organisation und Verwaltungsführung, der Planung von Verwaltungsaufgaben mit besonderer Bedeutung, der Aufstellung des Haushaltsplanes (unbeschadet der Rechte der Kämmerin oder des Kämmerers), den Grundsätzen der Personalführung und -verwaltung sowie der Konzeption der Kosten- und Leistungsrechnung mit.

Die Landrätin oder der Landrat ist verpflichtet, zur Erhaltung der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung regelmäßig den Verwaltungsvorstand zur gemeinsamen Beratung einzuberufen. Die Mitglieder des Verwaltungsvorstandes sind verpflichtet, sich im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltungsführung gegenseitig zu unterrichten und zu beraten. Bei Meinungsverschiedenheiten entscheidet die Landrätin oder der Landrat. Die Beigeordneten sind berechtigt, ihre abweichenden Meinungen in Angelegenheiten ihres Geschäftsbereichs dem Kreisausschuss vorzutragen. Dieses haben sie der Landrätin oder dem Landrat vorab mitzuteilen.

§ 49 Absatz 2 regelt, dass auf die Wahl und Abwahl der Beigeordneten § 71 Absatz 1 bis 3 Satz 1 und 5 bis 7 sowie § 72 der Gemeindeordnung entsprechende Anwendung finden: Die Zahl der Beigeordneten wird damit über die Hauptsatzung festgelegt und diese werden von dem Kreistag für die Dauer von acht Jahren gewählt. Die Beigeordneten sind kommunale Wahlbeamte und sie dürfen untereinander nicht Angehörige sein. Entsprechend den Vorschriften der Gemeindeordnung wird auch für die Kreise in § 47 geregelt, dass der Kreistag – in dem Fall des Vorhandenseins von Beigeordneten – eine Beigeordnete oder einen Beigeordneten zur allgemeinen Vertretung der Landrätin oder des Landrats bestellt. Wenn ein Kreis sich gegen die Einführung von Beigeordneten entscheidet, kann - wie bislang auch - eine Laufbahnbeamtin oder ein Laufbahnbeamter zur Allgemeinen Vertretung bestellt werden. Beigeordnete oder Laufbahnbeamtinnen oder Laufbahnbeamte als allgemeine Vertretung müssen die Befähigung zum Richteramt oder zum allgemeinen Verwaltungsdienst im Land Nordrhein-Westfalen der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, sowie über eine mehrjährige praktische Erfahrung in einer dem Hauptamt angemessenen Verwaltungstätigkeit verfügen.

Die Wahl oder Wiederwahl darf frühestens sechs Monate vor Freiwerden der Stelle erfolgen. Die Stellen der Beigeordneten sind auszuschreiben, bei Wiederwahl kann hiervon abgesehen werden. Den Regelungen in der Gemeindeordnung folgend, müssen die Beigeordneten die für ihr Amt erforderlichen fachlichen Voraussetzungen erfüllen und eine ausreichende Erfahrung für dieses Amt nachweisen. Mindestens einer der Beigeordneten muss die Befähigung zum Richteramt oder zur Laufbahn des allgemeinen Verwaltungsdienstes im Land Nordrhein-Westfalen in der Laufbahngruppe 2, zweites Einstiegsamt, besitzen.

Die Bestellung bedarf der Bestätigung der Bezirksregierung. Dies entspricht der bislang geltenden Rechtslage für die Kreisdirectorinnen und Kreisdirectoren bzw. die zur Allgemeinen Vertretung bestellten Laufbahnbeamtinnen und -beamten und ist weiterhin geboten, da die zur Allgemeinen Vertretung bestimmte Person die Landrätin oder den Landrat auch im Rahmen ihrer oder seiner Aufgaben als untere staatliche Verwaltungsbehörde vertritt.

Die Beigeordneten sind verpflichtet, eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen, wenn sie spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit wiedergewählt werden. Lehnt eine Beigeordnete oder ein Beigeordneter die Weiterführung des Amtes ohne wichtigen Grund ab, so ist sie oder er mit Ablauf der Amtszeit zu entlassen. Ob ein wichtiger Grund vorliegt, entscheidet der Kreistag. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn die Anstellungsbedingungen gegenüber denen der davorliegenden Amtszeit verschlechtert werden. Die Beigeordneten werden von der Landrätin oder dem Landrat vereidigt.

Der Kreistag kann Beigeordnete abberufen. Der Antrag kann nur von der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Mitglieder gestellt werden. Zwischen dem Eingang des Antrags und der Sitzung des Rates muss eine Frist von mindestens sechs Wochen liegen. Über den Antrag ist ohne Aussprache abzustimmen. Der Beschluss über die Abberufung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Mitglieder. Eine Nachfolgerin oder ein Nachfolger ist innerhalb einer Frist von sechs Monaten zu wählen.

Im Hinblick auf die Geschäftsverteilung sieht § 49 Absatz 3 Satz 1 die entsprechende Anwendung von § 73 Absatz 1 der Gemeindeordnung vor: Der Kreistag kann die Geschäftskreise der Beigeordneten im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat festlegen. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag den Geschäftskreis der Beigeordneten mit der Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder festlegen. Bei Entscheidungen des Kreistages in entsprechender Anwendung des § 73 Absatz 1 Satz 1 und 2 GO NRW stimmt die Landrätin oder der Landrat nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung in entsprechender Anwendung von § 73 Absatz 1 Satz 1 oder 2 GO NRW, gilt § 62 Absatz 1 Satz 3 und 4 GO NRW entsprechend: Die Landrätin oder der Landrat leitet und verteilt die Geschäfte. Dabei kann sie oder er sich bestimmte Aufgaben vorbehalten und die Bearbeitung einzelner Angelegenheiten selbst übernehmen.

§ 49 Absatz 3 Satz 2 nimmt den Vorbehaltskatalog von Aufgaben einer Landrätin oder eines Landrates auf: Landrätinnen und Landräte sind im Wege der Organleihe nach § 9 Absatz 2 des Landesorganisationsgesetzes (LOG NRW) auch untere Landesbehörden. Sie sind nach § 9 Absatz 2 LOG NRW in Verbindung mit § 58 Absatz 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen untere staatliche Verwaltungsbehörde, Kreispolizeibehörde (§ 9 Absatz 2 LOG NRW in Verbindung mit § 2 Absatz 1 Nummer 2 Polizeiorganisationsgesetz)



sowie Teil des staatlichen Schulamts (§ 9 Absatz 2 LOG NRW in Verbindung mit §§ 88 Absatz 3, 91 Absatz 1 Schulgesetz Nordrhein-Westfalen).

Wenn die Landrätinnen und Landräte im Wege der Organleihe als staatliche Behörden staatliche Aufgaben wahrnehmen, unterliegen sie nicht der Kontrolle des Kreistages, sondern ausschließlich den Weisungen der übergeordneten staatlichen Behörden. Es muss daher gesichert sein, dass das Land Nordrhein-Westfalen seine Aufsichts- und Weisungsrechte uneingeschränkt durchsetzen kann und die Landrätinnen und Landräte uneingeschränkt auf das ihnen gegebenenfalls zuarbeitende Personal zugreifen können.

Mit der besonderen Rechtsstellung der vom Kreistag gewählten kommunalen Wahlbeamten (Beigeordneten) ist dies nur schwerlich vereinbar, denn Beigeordnete vertreten die Landrätin oder den Landrat in ihrem Arbeitsgebiet ständig und unabhängig von einer Verhinderung der Landrätin oder des Landrates. Ihnen werden damit eigene, der unumschränkten Einflussnahme durch die Hauptverwaltungsbeamtin oder den Hauptverwaltungsbeamten teilweise entzogene, materielle Verwaltungszuständigkeiten eingeräumt (OVG NRW vom 16.01.1992 - 12 A 60/90 - juris).

Die den Landrätinnen und Landräten im Wege der Organleihe zugewiesenen staatlichen Aufgaben können deshalb nicht ohne weiteres den Geschäftskreisen der Beigeordneten zugewiesen werden. Ebenso wenig können diese staatlichen Aufgaben aber unmittelbar in die Hände der Beigeordneten gelegt werden. Das Institut der Organleihe kommt für sie nicht in Betracht, weil sie keine Organe der Kommune sind. Sie hätten insbesondere nicht die Möglichkeit, auf die Voraussetzungen der Aufgabenwahrnehmung (insbesondere Personal- und Mitteleinsatz) Einfluss zu nehmen.

Die von den Landrätinnen und Landräten als Kreispolizeibehörde und als Teil des Schulamts wahrzunehmenden staatlichen Aufgaben bleiben deshalb von der Festlegung der Geschäftskreise der Beigeordneten ausgenommen und der Landrätin oder dem Landrat vorbehalten. Weiter gilt dies auch, soweit die Landrätinnen und Landräte als untere staatliche Verwaltungsbehörde die allgemeine Aufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden führen (§ 59 Absatz 1 KrO NRW in Verbindung mit § 120 Absatz 1 GO NRW).

Die weiteren Aufgaben als untere staatliche Verwaltungsbehörde (§ 9 Absatz 2 LOG NRW in Verbindung mit §§ 58 Absatz 1 KrO NRW) sind indes sehr vielfältig und zum Teil eng mit anderen kommunalen Aufgaben des Kreises verweben (Übersicht bei Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht Nordrhein-Westfalen, § 58 KrO, Tz. 2). Zu ihnen gehören zum Beispiel die Sonderaufsicht über die kreisangehörigen Gemeinden sowie die Aufsicht über Körperschaften, Anstalten und Stiftungen (§ 59), die Straßenaufsicht (§ 54 StrWG

NRW) oder die Landesamtsaufsicht (§ 2 Nummer 1 PStVO NRW). Hier kann es unter praktischen Gesichtspunkten geboten sein, diese staatlichen Aufgaben in einer Organisationseinheit gemeinsam mit kommunalen Aufgaben zu bearbeiten. Um insoweit die Gestaltungsmöglichkeiten des Kreises bei der Organisation der Kreisverwaltung nicht mehr als notwendig einzuschränken, werden diese Aufgaben zwar nicht gänzlich von der möglichen Zuweisung in die Geschäftskreise der Beigeordneten ausgenommen, durch eine ergänzende Regelung aber klargestellt, dass das Weisungsrecht der Landrätin oder des Landrates bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben uneingeschränkt bleibt. Es bleibt der Landrätin oder dem Landrat insoweit unbenommen, sich etwa die Schlusszeichnung sämtlicher von ihr oder ihm als untere staatliche Verwaltungsbehörde wahrzunehmenden Aufgaben vorzubehalten.

§ 49 Absatz 4 Satz 1 regelt, wie bisher in § 49 Absatz 1 Satz 1, dass die Landrätin oder der Landrat Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter der Bediensteten des Kreises ist. Satz 2 verweist sodann auf die entsprechende Anwendung des § 73 Absatz 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen: Die Landrätin oder der Landrat trifft die dienstrechtlichen und arbeitsrechtlichen Entscheidungen, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Die Hauptsatzung kann bestimmen, dass für Bedienstete in Führungsfunktionen Entscheidungen, die das beamtenrechtliche Grundverhältnis oder das Arbeitsverhältnis eines Bediensteten zu dem Kreis verändern, durch den Kreistag oder den Kreisausschuss im Einvernehmen mit der Landrätin oder dem Landrat zu treffen sind, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Kommt ein Einvernehmen nicht zu Stande, kann der Kreistag die Entscheidung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der gesetzlichen Zahl der Kreistagsmitglieder treffen. Bei Entscheidungen des Kreistages in entsprechender Anwendung von § 73 Absatz 3 Satz 2 und 3 GO NRW stimmt die Landrätin oder der Landrat nicht mit. Erfolgt keine Entscheidung in entsprechender Anwendung von § 73 Absatz 3 Satz 2 oder 3, gilt die Entscheidung der Landrätin oder des Landrates.

Bedienstete in Führungsfunktionen sind Leiter von Organisationseinheiten, die dem Hauptverwaltungsbeamten oder einem anderen Wahlbeamten oder diesem in der Führungsfunktion vergleichbaren Bediensteten unmittelbar unterstehen, mit Ausnahme von Bediensteten mit Aufgaben eines persönlichen Referenten oder Pressereferenten (siehe § 73 Absatz 3 Satz 6 GO NRW).

§ 49a nimmt die bislang in § 49 alter Fassung enthaltenen Vorschriften über die Bediensteten der Kreise auf und entspricht insoweit der korrespondierenden Regelung in § 74 der Gemeindeordnung.

#### **11. zu Nummer 11 (§ 66 „Übergangsregelungen“)**

§ 66 („Übergangsregelungen“) erhält in der Folge der Einführung der Beigeordnetenverfassung auf Kreisebene in Absatz 3 eine neue Übergangsregelung: Die

Rechtstellung der Kreisdirectorinnen und Kreisdirectoren, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes im Amt sind, bleibt für die Dauer ihrer laufenden Amtszeit unberührt. Sie nehmen die Rechte und Pflichten einer oder eines nach diesem Gesetz zur allgemeinen Vertreterin oder zum allgemeinen Vertreter der Landrätin oder des Landrates bestellten Beigeordneten wahr.

### **Artikel 3**

#### **Änderung der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**

##### **1. zu Nummer 1 (§ 5 „Aufgaben“)**

§ 5 Absatz 1 Buchstabe c behandelt Aufgaben mit kommunalwirtschaftlichem Bezug. Mit der vorgesehenen Änderung in § 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 2 wird der zweite Halbsatz in Satz 2 mit der heutigen Einschränkung, dass eine Beteiligung der Landschaftsverbände an Energieerzeugungsunternehmen nur dann zulässig ist, wenn zugleich eine kommunale Beteiligung der Belegenheitskommune mit mindestens fünf Prozent besteht, gestrichen.

§ 5 Absatz 1c Nummer 2 in der geltenden Fassung wurde durch ein Gesetzgebungsvorhaben in der 16. Wahlperiode gefasst (LT.-Drs.-Nummer 16-12363). Dazu wurde in der Begründung wie folgt ausgeführt:

„Die derzeitige Fassung des § 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 2, die auf das Dritte Gesetz zur Funktionalreform vom 26. Juni 1984 zurückgeht, begrenzt die Kompetenz der Landschaftsverbände im energiewirtschaftlichen Bereich auf die „Beteiligung an Versorgungsunternehmen mit regionaler Bedeutung“.

Dem entsprechenden Gesetzentwurf der Landesregierung vom November 1983 (LT-Drs. 9/2972) lag ein Bericht der Projektgruppe „Landschaftsverbände“ zugrunde, der für die Auslegung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c Nummer 2 nach wie vor von Bedeutung ist.

Nach den Ausführungen des Berichts obliegt die kommunale Daseinsvorsorge im Bereich der Energieversorgung in erster Linie den kommunalen Gebietskörperschaften. Den Landschaftsverbänden komme im Bereich der Energieversorgung lediglich eine Ausgleichs-, Ergänzungs- und Koordinierungsfunktion zu. Entsprechend der regionalen Ausrichtung der Landschaftsverbände sei eine Beteiligung nur an Energieversorgungsunternehmen mit einem regionalen Einzugsbereich zulässig.

Aus der Entwicklungsgeschichte der derzeitigen Norm lässt sich zudem ableiten, dass der Gesetzgeber mit der Beteiligung an Energieversorgungsunternehmen im Sinne des § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c Nummer 2 primär Minderheitsbeteiligungen vor Augen hatte.

Die nunmehr vorgesehene Novellierung trägt der in den letzten Jahren enorm gewachsenen Bedeutung der Klimaschutzpolitik Rechnung, die sich auch stark auf den Bereich der Energieerzeugung auswirkt. Dominierten zum Zeitpunkt der Inkraftsetzung der derzeitigen Regelung des § 5 Absatz 1 Satz 1 Buchstabe c Nummer 2 im Bereich der Energieerzeugungsanlagen noch große Kraftwerke auf Basis konventioneller Energieträger, gewinnen insbesondere im Bereich der Stromerzeugung dezentrale Energieanlagen auf Basis regenerativer und klimafreundlicher Energieträger zunehmend an Bedeutung. Diesen geänderten Strukturen wird mit der Novellierung vor dem Hintergrund Rechnung getragen, dass den Landschaftsverbänden hier eine wichtige Unterstützungsfunktion zukommen kann.

Um ein Konkurrenzverhältnis der Landschaftsverbände mit ihren Mitgliedskörperschaften, die bereits Energie-versorgungsanlagen betreiben, zu vermeiden, ist es notwendig, die Kompetenz der Landschaftsverbände auf Unternehmen zu begrenzen, an denen auch die Kommune beteiligt ist, auf deren Gebiet sich die Energieerzeugungsanlage befindet (Belegenheitskommune). Die Beteiligung der Kommune kann dabei unmittelbar oder mittelbar (z.B. in Form von Stadtwerken) sein.

Damit wird auch dem Umstand Rechnung getragen, dass die Landschaftsverbände die Kommunen nicht aus ihrer vorrangigen Verantwortung für die Energieversorgung verdrängen und sich insoweit auf Ergänzungs- und Unterstützungsfunktionen beschränken sollen.

Die Mindestbeteiligungsquote für Belegenheitskommunen in Höhe von fünf Prozent soll eine substantielle Beteiligung der Belegenheitskommune sicherstellen und nur aus formalen Gründen eingegangene „Kleinstbeteiligungen“ verhindern.“

Mit der nun in § 5 Absatz 1 Buchstabe c Nummer 2 Satz 2 vorgesehenen Streichung soll der Weiterentwicklung im Bereich der Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Energien seit der 16. Wahlperiode Rechnung getragen werden.

## **2. zu Nummer 2 (§ 7b „Bildung der Landschaftsversammlung“)**

Durch die Änderung in § 7b Absatz 4 Satz 7 wird eine Klarstellung in Bezug auf die sogenannte Kappungsgrenze für das Verhältnisausgleichsverfahren auf Basis des Zweitstimmenergebnisses nach § 7b Absatz 4 vorgenommen, mit der eine übermäßige Vergrößerung der Landschaftsversammlungen im Zuge des Verhältnisausgleichs verhindert wird.

Nach dem bisherigen Wortlaut darf die Zahl der aus den Reservelisten einrückenden Mitglieder die Zahl der mit Erststimmen direkt gewählten Mitglieder „um nicht mehr als die Hälfte übersteigen“. Nach dem reinen Wortlaut könnte

die Zahl der im Wege des Verhältnisausgleichs hinzutretenden Mitglieder bis zu 150 Prozent der Zahl der direkt gewählten Mitglieder ausmachen.

Dies war bei der Einführung der Kappungsgrenze mit dem Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 15. November 2016 (GV. NW. S. 965) erkennbar nicht gewollt, vielmehr sollte die Regelung "die Anzahl der aus den Reservelisten höchstens zuzuweisenden Mitglieder auf höchstens die Hälfte der von den Mitgliedskörperschaften mit der Erststimme direkt zu wählenden Mitglieder" begrenzen (LT-Drs.-Nummer 16/12363, Seite 66). Dieses gesetzgeberische Ziel wird nun im Wortlaut verankert und die Höhe der Kappungsgrenze damit klargestellt.

**3. zu Nummer 3 (§ 8 „Einberufung und Zusammenritt der Landschaftsversammlung“)**

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 10 wird verwiesen.

**4. zu Nummer 4 (§ 8a „Wahl der oder des Vorsitzenden der Landschaftsversammlung und der Stellvertretungen“)**

§ 8a wird neu gefasst: Auch im Regelungskontext von § 8a der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen sollen die bislang vom Altersvorsitzenden wahrgenommenen Zuständigkeiten der Person zugewiesen werden, die der Landschaftsversammlung für die längste Zeitspanne ununterbrochen angehört hat.

Auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 14 und 15 wird verwiesen.

**5. zu Nummer 5 (§ 10 „Beschlussfähigkeit der Landschaftsversammlung, Abstimmungen“)**

Die Änderung dient der redaktionellen Korrektur eines durch eine zwischenzeitliche Einfügung fehlerhaft gewordenen Verweises in § 10 Absatz 6.

**6. zu Nummer 6 (§ 13 „Bildung und Befugnisse der Fachausschüsse“)**

Hinsichtlich der Änderung in § 13 Absatz 3 zur Absenkung der Wählbarkeitsvoraussetzung von 18 Jahren auf 16 Jahren wird auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 13 (§ 58 Absatz 3 GO NRW) verwiesen. Neben dieser materiellrechtlichen Änderungen erfolgen Änderungen in Absatz 3 und 4 zur Berücksichtigung von Frauen und Männern in der Rechtssprache.

**7. zu Nummer 7 (§ 16 „Freistellung, Entschädigung“)**

Es wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 verwiesen.

**8. zu Nummer 8 (§ 16a „Fraktionen“)**

Die Änderung dient – im Einklang mit der Änderung von § 56 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und § 40 der Kreisordnung für das Land

Nordrhein-Westfalen – der Anhebung der Mindestfraktionsstärke in den Landschaftsversammlungen von bisher drei auf – neu – fünf Fraktionsmitglieder. Dies ist im Gesamtsystem der angehobenen und ausdifferenzierten Mindestfraktionsstärken konsistent und geboten.

Die aktuellen Landschaftsversammlungen bestehen nach erfolgtem Verhältnisausgleich aus 126 (LVR) respektive 125 (LWL) Mitgliedern. Die Mindestgröße der Landschaftsversammlungen durch Erststimmen lag zu Beginn der laufenden Wahlperiode bei 101 (LVR) respektive 83 (LWL) Mitgliedern, dabei erfolgt in der Regel eine Vergrößerung durch Verhältnisausgleich.

Die durchschnittliche Größe einer Landschaftsversammlung dürfte daher etwa zwischen 100 und 130 Mitgliedern liegen. Ausgehend von diesen Werten erscheint es daher geboten und angemessen, die Mindestfraktionsstärke aus fünf Personen anzuheben. Das entspricht ausgehend von einer durchschnittlichen Größe von 115 Mitgliedern einem Anteil von rund 4,3 Prozent der Landschaftsversammlung. Da die Größe der Landschaftsversammlung durch die Erststimmen nach unten und die Kappungsgrenze nach oben begrenzt ist, erscheint eine weitere Staffelung für die Landschaftsversammlungen nicht geboten. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 12 verwiesen.

§ 16a Satz 3 verweist weiterhin auf die für Fraktionen geltenden, allgemeinen Regelungen in § 56 Absatz 1 sowie für die Fraktionszuwendungsregelungen auf § 56 Absatz 3 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

**9. zu Nummer 9 (§ 20 Direktor des Landschaftsverbandes, Landesräte und sonstige Bedienstete)**

Es wird klargestellt, dass die kommunalverfassungsrechtlich hergebrachten Regelungen zu kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten auch für Landesrätinnen und Landesräte gelten, soweit die Landschaftsverbandsordnung keine speziellen Regelungen trifft.

**Artikel 4**

**Änderung des Gesetzes über den Regionalverband Ruhr**

**1. zu Nummer 1 (§ 11 „Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung“)**

§ 11 wird neu gefasst und in dem Zuge zur Berücksichtigung von Frauen und Männern in der Rechtssprache angepasst. § 11 Absatz 1 Satz 3 kann ersatzlos gestrichen werden; da die dort genannte Frist im Hinblick auf die Wahlperiode der amtierenden Verbandsversammlung vor der ersten Direktwahl verstrichen ist. Der neuerlichen Setzung einer Frist bedarf es nicht.

§ 11 Absatz 4 kann ersatzlos gestrichen werden; in der Folge werden die bisherigen Absätze 5 und 6 zu den Absätzen 4 und 5. Die Streichung von § 11 Absatz 4 trägt zur beiderseitigen Entlastung bei.

§ 11 beinhaltet in Absatz 5 (bisher: Absatz 6) die Regelungen über Fraktionen im Regionalverband Ruhr. Auch für die Fraktionen im Regionalverband Ruhr gilt: Fraktionen sind freiwillige Vereinigungen von Ratsmitgliedern oder von Mitgliedern einer Bezirksvertretung, die sich auf der Grundlage grundsätzlicher politischer Übereinstimmung zu möglichst gleichgerichtetem Wirken zusammengeschlossen haben. Ihre innere Ordnung muss demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechen. Sie geben sich ein Statut, in dem das Abstimmungsverfahren, die Aufnahme und der Ausschluss aus der Fraktion geregelt werden. Die Fraktionen wirken bei der Willensbildung und Entscheidungsfindung in der Vertretung mit; sie können insoweit ihre Auffassung öffentlich darstellen.

§ 11 Absatz 5 Satz 2 dient – im Einklang mit der Änderung von § 56 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – der Anhebung der Mindestfraktionsstärke in der Verbandsversammlung des Regionalverbands Ruhr von drei auf fünf Fraktionsmitglieder. Dies ist im Gesamtsystem der angehobenen und ausdifferenzierten Mindestfraktionsstärken konsistent und geboten. Die Verbandsversammlung besteht nach § 10 Absatz 1 Satz 1 aus 91 Mitgliedern. Daher erscheint es geboten und angemessen die Mindestfraktionsstärke auf fünf Personen anzuheben. Das entspricht einem Anteil von rund 5,5 Prozent der Verbandsversammlung. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 12 verwiesen.

§ 11 Absatz 5 Satz 3 verweist weiterhin auf die für Fraktionen geltenden, allgemeinen Regelungen in § 56 Absatz 1 sowie für die Fraktionszuwendungsregelungen auf § 56 Absatz 3 bis 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen.

**2. zu Nummer 2 (§ 12 „Pflichten und Rechte der Mitglieder der Verbandsversammlung“)**

Es wird die Begründung zu Artikel 1 Nummer 9 verwiesen.

**Artikel 5**

**Änderung des Gesetzes über den Landesverband Lippe**

**1. zu Nummer 1 (§ 4a)**

Die Schaffung einer Verordnungsermächtigung in Satz 2 nach dem Vorbild von § 30 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (KrO NRW) ermöglicht

es, Näheres zur Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Versammlung des Landesverbands Lippe unmittelbar in der Entschädigungsverordnung Nordrhein-Westfalen zu regeln.

Die Änderung dient insbesondere der Erhöhung der Rechtssicherheit bei der Gewährung von Entschädigungen bei dem Landesverband Lippe sowie deren Einpassung in das im Land Nordrhein-Westfalen geltende Entschädigungsgefüge. Bislang fehlten namentlich – mit Ausnahme des globalen Verweises auf die Gemeindeordnung sowie die auf deren Grundlage erlassenen Verordnungen, welche mangels Ermächtigungsgrundlage wiederum keine spezifischen Vorschriften enthielten – ausdrücklich auf den Landesverband Lippe anwendbare gesetzliche Entschädigungsregelungen.

## **2. zu Nummer 2 (§ 15)**

§ 15 des Gesetzes über den Landesverband Lippe garantierte in der damaligen Fassung bis zum 28. Dezember 2018 dem Landesverband Lippe für dessen Kassenführung eine unentgeltliche Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen, indem die Kassenführung durch die Regierungshauptkasse in Detmold erfolgte.

Seit Abschaffung der Regierungshauptkasse Detmold übernahm faktisch das Landesamt für Finanzen die Kassenführung für den Landesverband Lippe.

Aufgrund der Umstellung der Haushaltsführung des Landesverbandes Lippe vom kameralen Rechnungswesen auf die doppelte Buchführung nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements konnte diese Unterstützung durch Behörden des Landes nicht mehr erfolgen.

Für den Wegfall der Unterstützung durch das Land Nordrhein-Westfalen sah § 15 Absatz 1 Satz 2 seitdem eine finanzielle Entschädigung des Landesverbandes Lippe nach Maßgabe des jeweiligen Haushaltsplans vor. Mit Hilfe einer pauschalen Abgeltung in Höhe von jährlich 150 000 Euro wurde der Landesverband Lippe seit dem Haushaltsjahr 2019 in die Lage versetzt, sich der Unterstützung Dritter (Gebietskörperschaften oder private Dritte) zur Durchführung der Kassen- und Buchungsaufgaben zu bedienen. Die Höhe der pauschalen Abgeltung sollte nach einem Zeitraum von fünf Jahren auf ihre Angemessenheit hin überprüft werden.

Die Umstellung der Haushaltsführung des Landesverbandes Lippe auf die doppelte Buchführung nach den Grundsätzen des Neuen Kommunalen Finanzmanagements ist mittlerweile weitgehend abgeschlossen. Der Landesverband Lippe kann die Kassen- und Buchungsaufgaben unter Einsatz eigener Expertise selbstständig wahrnehmen. Die bislang unter den Vorbehalt des jeweiligen



Haushaltsplans gestellte jährliche pauschale Abgeltung wird nach dieser Übergangsphase insoweit für nicht mehr erforderlich erachtet und läuft nach letztmaliger Gewährung im Haushaltsjahr 2025 zum Haushaltsjahr 2026 aus.

## **Artikel 6**

### **Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit**

#### **1. zu Nummer 1 (§ 15b „Beschlüsse im vereinfachten Verfahren“)**

§ 15b kann ersatzlos aufgehoben werden: Die Regelung wurde im Kontext der COVID-19-Pandemie mit dem Gesetz zur konsequenten und solidarischen Bewältigung der COVID-19-Pandemie in Nordrhein-Westfalen und zur Anpassung des Landesrechts im Hinblick auf die Auswirkungen einer Pandemie vom 14. April 2020 eingeführt, um Belangen des Infektionsschutzes bei der Durchführung von Sitzungen der Verbandsversammlungen Rechnung zu tragen.

Der Anwendungsbereich der Regelungen ist an das Vorliegen einer epidemischen Lage von besonderer Tragweite nach dem IfSGB-NRW geknüpft. Da aktuell nicht von Eintritt einer solchen Lage auszugehen ist, ist die Regelung in ihrer derzeitigen Fassung entbehrlich und kann aufgehoben werden.

#### **2. zu Nummer 2 (§ 29 „Allgemeine Aufsicht“)**

Mit den Änderungen in § 29 Absatz 4 werden Regelungen geschaffen, um in besonderen Fallkonstellationen die Frage der aufsichtlichen Zuständigkeit (insbesondere für die Genehmigung) beim Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen auf Grundlage des Gesetzes eindeutig klären zu können.

Nach § 29 Absatz 4 Satz 2 Nummer 1 liegt die Zuständigkeit bei der Bezirksregierung, zu deren Bezirk die Körperschaft gehört oder in deren Bezirk die Körperschaft ihren Sitz hat, die die Aufgabe für die anderen Beteiligten übernimmt oder durchführt. Dies betrifft den Fall, dass durch eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung nur eine Aufgabe in eine Richtung delegiert oder mandatiert wird. Bei öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen mit denen mehrere Aufgaben wechselseitig übertragen werden, war eine Zuständigkeitsbestimmung auf Grundlage des Gesetzes bisher nicht eindeutig möglich. Durch die Änderung kommt es künftig darauf an, welcher Kommune im Rahmen der Vereinbarung die wesentlichen Aufgaben oder Aufgabenteile übertragen werden, sodass hier ein materieller Schwerpunkt mit Blick auf den Aufgabenbestand zugrunde gelegt werden und so die Zuständigkeit eindeutig bestimmt werden kann.

Nicht geregelt war bisher, inwieweit in Bezug auf die Bestimmung der zuständigen Aufsichtsbehörde für den Abschluss von öffentlich-rechtlichen Vereinbarungen § 120 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen entsprechend angewandt werden kann, der eine Zuständigkeitsbestimmung

durch die gemeinsame nächsthöhere Aufsichtsbehörde vorsieht, wenn Gemeinden verschiedener Kreise oder Regierungsbezirke beteiligt sind. Eine Zuständigkeitszuweisung in diesem Verfahren kann in den Fällen erforderlich sein, indem eine Zuständigkeitsbestimmung nach § 29 Absatz 4 Satz 2 nicht eindeutig möglich ist, weil inhaltsgleiche Aufgaben wechselseitig übertragen werden (insbesondere, wenn redundante Strukturen hergestellt werden sollen). Für derartige Zweifelsfälle wird die Anwendbarkeit von § 120 Absatz 5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen angeordnet, der der höheren Aufsichtsebene die Möglichkeit einräumt, selbst über die Angelegenheit zu entscheiden oder die Zuständigkeit zu bestimmen.

## **Artikel 7**

### **Änderung des Gesetzes über die kommunalen Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen im Land Nordrhein-Westfalen**

#### **1. zu Nummer 1 (§ 1 „Geschäftsbereich und Rechtsnatur“)**

Mit Artikel 4 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 01. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1346), in Kraft getreten am 15. Dezember 2021, wurde § 1 Absatz 2 dahingehend ergänzt, dass der Landschaftsverband für die Versorgungskassen, für die ihm die Geschäftsführung obliegt, verwaltungsorganisatorische Leistungen, insbesondere die Ausstattung mit IT-Infrastruktur und die Personalverwaltung, erbringt. Soweit die Versorgungskassen diese Leistungen nicht selbst erbringen, können sie nur von dem Landschaftsverband für diese erbracht werden.

Den Versorgungskassen obliegt nach § 2 Absatz 6 die organisatorische und technische Entwicklung sowie anderweitige Bereithaltung, Beschaffung oder Nutzung der zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen IT-Infrastruktur. Spezifische und zum Teil sehr unterschiedliche gesetzgeberische und regulatorische Vorgaben – sowohl hinsichtlich der Fachlichkeit als auch der Sicherheitsstrukturen – an die jeweiligen IT-Systeme der Landschaftsverbände und kommunalen Versorgungskassen sowie die jeweils notwendige Zusammenarbeit auch über die Grenzen der Länder hinweg führen zu sehr unterschiedlichen Entwicklungen, so dass die ursprünglich intendierte Kongruenz in der IT-Infrastruktur und den damit verbundenen verwaltungsorganisatorischen Fragen zwischen den Landschaftsverbänden und den kommunalen Versorgungskassen für die jeweilige Aufgabenentwicklung nicht mehr als zielführend erscheint.

Da die Personalausstattung der Kassen jedoch weiterhin – exklusive – Aufgabe der Landschaftsverbände bleibt, ist es sinnvoll, dass auch ausschließlich diese die Verwaltung des Personals der kommunalen Versorgungskassen übernehmen, sofern dies durch die Versorgungskassen nicht selbst durchgeführt wird.

**2. zu Nummer 2 (§ 5 „Verwaltungsrat“)**

Das Corona-Pandemiegeschehen und die in diesem Zusammenhang verfüigten Kontaktbeschränkungen haben deutlich gemacht, dass eine rechtssichere Durchführung von digitalen oder hybriden Sitzungen des Verwaltungsrats benötigt wird, ohne dass im Nachgang die dort gefassten Beschlüsse nochmals schriftlich durch die Mitglieder des Verwaltungsrates bestätigt werden müssen. Diesem Bedarf soll durch die Einfügung einer entsprechenden Regelung Rechnung getragen werden.

**3. zu Nummer 3 (§ 7 „Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung“)**

Mit der Einfügung des neuen Satzes 2 in § 7 Absatz 1 wird klargestellt, welche Vorgaben des Handelsgesetzbuches für die Aufstellung und den Inhalt des Lageberichtes gelten. So werden die Besonderheiten der kommunalen Versorgungskassen im Vergleich zu den Eigenbetrieben der Kommunen berücksichtigt. In der Folge werden die bisherigen Sätze 2 und 3 zu den Sätzen 3 und 4.

**4. zu Nummer 4 (§ 12 „Aufgaben“)**

Nach § 12 ist es Aufgabe der kommunalen Zusatzversorgungskassen, durch Versicherung den Beschäftigten ihrer Mitglieder eine zusätzliche betriebliche Alters-, Erwerbsminderungs- und Hinterbliebenenversorgung zu gewähren. Die Leistungen können auch für ehemalige Mitglieder übernommen werden, bei denen die Mitgliedschaftsvoraussetzungen entfallen sind. Des Weiteren gilt dies auch für Arbeitgeber (Nichtmitglieder), soweit diese Aufgaben von den Mitgliedern der kommunalen Zusatzversorgungskassen wahrnehmen oder bisher pflichtversicherte Beschäftigte übernommen haben.

Mit der Ergänzung von § 12 wird klargestellt, dass die kommunalen Zusatzversorgungskassen die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen aus der betrieblichen Altersversorgung zu gewährleisten und die Finanzierung der Verpflichtungen generationengerecht mit langfristig verlässlichen, planbaren Belastungen für die Mitglieder sicherzustellen haben. Damit korrespondierend haben die Mitglieder der kommunalen Zusatzversorgungskassen für eine angemessene finanzielle Ausstattung der Zusatzversorgungskassen zu sorgen.

**5. zu Nummer 6 (§ 14 „Kassenausschuss“)**

Es wird auf die Erläuterungen zu Nummer 2 verwiesen.

**6. zu Nummer 7 (§ 17 „Versicherungsmathematische Gutachten/ Verantwortlicher Aktuar“)**

Nach § 17 haben die Zusatzversorgungskassen in angemessenen Zeitabständen ihren Finanzierungsbedarf durch ein versicherungsmathematisches Gutachten zu ermitteln und dies dem für Kommunales zuständigen Ministerium vorzulegen. Die oder der aufgrund gesetzlicher Bestimmung von jeder Zusatzversorgungskasse zu bestellende Verantwortliche Aktuarin oder Verantwortliche

Aktuar prüft die Finanzlage der Zusatzversorgungskasse jährlich darauf hin, ob die dauernde Erfüllbarkeit der eingegangenen Verpflichtungen der Zusatzversorgungskasse gewährleistet ist. Das Prüfergebnis ist dem für Kommunales zuständigen Ministerium vorzulegen.

Es entspricht der langjährigen Praxis der Kommunalen Zusatzversorgungskassen in Nordrhein-Westfalen, aber auch in anderen Ländern, dass für die Sicherstellung der dauernden Erfüllbarkeit ihrer Leistungen gegenüber den Mitgliedern im sog. „Umlageverfahren“ unter anderem ein langer Betrachtungszeitraum von mindestens einhundert Jahren für die Bemessung von Umlagen und Sanierungsgeld zu Grunde gelegt wird.

Diese Praxis der nordrhein-westfälischen Zusatzversorgungskassen wird nunmehr mit der vorgesehenen Ergänzung von § 17 gesetzlich verankert. Der Betrachtungszeitraum, für den die Zusatzversorgungskassen ihren Finanzierungsbedarf bei ausschließlich oder zumindest teilweise nicht kapitalgedeckter Finanzierung durch Umlagen zu ermitteln haben, umfasst einhundert Jahre.

Durch die Wahl eines langen Betrachtungszeitraums (Deckungsabschnitt) von einhundert Jahren, der aktuell schon der statistischen Lebenserwartung eines erheblichen Anteils der Neugeborenen in Deutschland entspricht, können Schwankungen in den Beständen ausgeglichen und eine generationenübergreifende Finanzierung gewährleistet werden. Hierdurch werden auch die Effekte aus den Folgegenerationen der geburtenstarken Jahrgänge mit aufgefangen. Daher ist diese Dauer in den Kassensatzungen festgelegt.

#### **7. zu Nummer 8 (§ 30 „Erstattung von Kosten im Rahmen der Aufsicht“)**

Die Neufassung der Vorschrift ermöglicht eine erweiterte und einfachere Beteiligung der beaufsichtigten Versorgungskassen und Zusatzversorgungskassen an den dem für Kommunales zuständigen Ministerium entstehenden Aufsichtskosten.

Damit wird gewährleistet, dass den gestiegenen und absehbar weiter ansteigenden Anforderungen an die Qualität der Aufsicht unabhängig von haushaltspolitischen Erwägungen auch künftig Rechnung getragen werden kann. Hiermit wird dem allgemeinen staatlichen Ansatz Rechnung getragen, entstehende Aufsichtskosten auf die zu beaufsichtigenden Institutionen umzulegen, wie dies im Bereich der Aufsicht über die Versicherungsunternehmen und Versorgungswerke der Freien Berufe in Nordrhein-Westfalen sowie über die landeseigene Förderbank, aber auch in Ansehung der Bundesaufsicht über Kreditinstitute und Versicherungen sowie in anderen deutschen Ländern hinsichtlich der Staatsaufsicht über Landesbanken bereits seit längerem praktiziert wird.

## Artikel 8

### Änderung des Gesetzes über die Gemeindeprüfungsanstalt

- 1. zu Nummer 1 (§ 2a Aufgaben auf dem Gebiet der Informationstechnologie)**  
§ 2a („Aufgaben auf dem Gebiet der Informationstechnologie“) wurde mit dem Zweiten Gesetz zur Weiterentwicklung des Neuen Kommunalen Finanzmanagements für Gemeinden und Gemeindeverbände im Land Nordrhein-Westfalen und weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (2. NKF-Weiterentwicklungsgesetz – 2. NKFVG NRW) vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. 2018 S. 759; ber. GV. NRW 2019 S. 23) in das Gesetz eingefügt.

Die Einfügung erfolgte unter Berücksichtigung einer Änderung in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (§ 94 Absatz 2): Im Zusammenhang mit der Automation von Fachverfahren wurde aus der kommunalen Familie verstärkt der Wunsch nach Standardisierung und einheitlichen Vorgaben für den Einsatz von Fachprogrammen vorgetragen. Über § 94 Absatz 2 wurde neu und erstmals geregelt, dass nur solche Fachprogramme verwendet werden dürfen, die von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen zugelassen worden sind. Der Vorteil dieser Änderung liegt darin, dass der Einsatz von Fachprogrammen vor Ort nicht jeweils neu auf Rechtsanforderungskonformität geprüft werden muss. Die bisherige Prüfung – auch unter Berücksichtigung von IT-Standards im Rahmen des Jahresabschlusses – stellte einen übermäßigen Aufwand dar. Diese Prüfung wird daher seit dem 1. Januar 2021 landeseinheitlich durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen, die als Teil der Aufsicht über die entsprechende Fachexpertise in landesweitem Überblick verfügt, durchgeführt. Für die Anbieter von Fachverfahren wiederum bietet die damit gegebene landesweit einheitliche Zulassung die Sicherheit, dass ihre Programme den rechtlichen Anforderungen genügen und einem Marktzutritt keine aufwendigen Einzelprüfungen vor Ort voranzugehen haben.

Aufgrund der bisher getätigten Erfahrungen erfolgt eine Anpassung und Straffung des § 2a: § 2a Absatz 1 regelt klarstellend, dass sich die Tätigkeit der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen ausschließlich auf die Zulassung von Fachprogramme nach § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erstreckt. Dies umfasst Fachprogramme, die in den Kammereien zum Einsatz kommen (zum Beispiel Buchhaltungssoftware). Eine Ausdehnung der Zulassungstätigkeit auf Fachprogramme und Anwendungen, die in anderen Bereichen einer Kommunalverwaltung außerhalb der Kammerei zum Einsatz kommen, kann durch die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen nach Absatz 2 nur dann zum Tragen kommen, wenn diese durch Gesetz oder Rechtsverordnung als zuständige Stelle dafür bestimmt ist (zum Beispiel: Zulassung von digitalen/hybriden Anwendungen für kommunale Sitzungen).

Die Zulassung nach § 2a Absatz 1 Satz 1 erfolgt auf Antrag. Die dafür von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen in Rechnung zu stellenden Entgelte sollen mindestens kostendeckend sein (siehe § 10 Absatz 2). Nach § 2a Satz 2 kann die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen insoweit auch beratend tätig werden. Wie bisher bleibt die Planungs-, Organisations-, Personal- und Finanzhoheit der Kommunen nach § 2a Absatz 1 Satz 3 unberührt (bisher: § 2a Absatz 1 Satz 2).

§ 2a Absatz 2 in der bisherigen Fassung ist entbehrlich, da § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen die notwendigen Vorgaben enthält: Demnach werden die technischen Standards, die erforderlich sind, um die gesetzlichen Voraussetzungen für die Programmzulassung zu erfüllen, von der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen im Benehmen mit dem für Kommunales zuständigen Ministerium im Rahmen einer Verwaltungsvorschrift als Prüfhandbuch niedergelegt.

§ 2a Absatz 3 in der bisherigen Fassung geht in § 2a Absatz 1 – neu – auf: Die Zulassung umfasst somit inhaltlich die Zertifizierung. Dies wird insofern benötigt, als das im Rahmen des Internen Kontrollsystems bzw. von System- und Funktionsprüfungen im Rahmen der Jahresabschlussprüfungen das Vorhalten von Zulassungen/Zertifikaten für den Einsatz von rechnungslegungsrelevanter Software bedeutend ist.

§ 2a Absatz 2 strafft inhaltlich den bisherigen § 2a Absatz 4 und regelt insoweit klarstellend, dass Tätigkeiten der Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen außerhalb des § 94 Absatz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen voraussetzen, dass die Gemeindeprüfungsanstalt Nordrhein-Westfalen durch Gesetz oder Rechtsverordnung als zuständige Stelle für eine Zulassung bestimmt ist.

§ 2a Absatz 3 nimmt den bisherigen Regelungsinhalt aus § 2a Absatz 5 unverändert auf.

Über § 2 Absatz 3 kann das für Kommunales zuständige Ministerium über den Geltungsbereich des § 2a hinaus Aufträge (auch in anderen Gebieten der Informations- und Kommunikationstechnologie) erteilen, sofern sich dafür eine Notwendigkeit ergeben sollte.

## **2. zu Nummer 2 (§ 10 Gebühren und Entgelte)**

Aus der Änderung des § 2a ergibt sich eine notwendige Folgeänderung in dem bisherigen § 10 Absatz 2: Dieser wird textlich gestrafft.

## **Artikel 9**

## **Änderung der Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen**

Die Aufhebung von § 26 steht im Zusammenhang mit der Einfügung von § 75a über „Allgemeine Vergabegrundsätze“ in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen. Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 14 wird verwiesen.

### **Artikel 10**

#### **Änderung der Kommunalunternehmensverordnung**

Die Änderung des § 8 Kommunalunternehmensverordnung steht im Zusammenhang mit der Einfügung von Vorschriften über „Allgemeine Vergabegrundsätze“ in § 75a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen und der Aufhebung des § 26 Kommunalhaushaltsverordnung Nordrhein-Westfalen (siehe Artikel 9). Auf die Erläuterungen zu Artikel 1 Nummer 14 wird verwiesen.

### **Artikel 11**

#### **Inkrafttreten**

Artikel 11 sieht ein gestuftes Inkrafttreten des Gesetzes vor. Absatz 1 benennt die Gesetzesänderungen, die erst mit dem Beginn der neuen Amtszeit der im Jahr 2025 im Rahmen der allgemeinen Kommunalwahl zu wählenden kommunalen Vertretungen in Kraft treten sollen:

Diese umfassen zum einen die Regelungen über die „Politische Teilhabe von Menschen mit Einwanderungsgeschichte (§ 27)“, die „Beteiligung von Kindern und Jugendlichen (§ 27a)“, „Interessenvertretungen und Beauftragte (§ 27b)“ sowie zum anderen die Regelungen über die „Fraktionen (§ 56)“, die „Bildung von Ausschüssen (§ 58)“, die „Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ (§ 65) und die „Wahl der Stellvertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters“ (§ 67) sowie die entsprechenden Anpassungen in der Inhaltsübersicht in der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 1).

Des Weiteren treten die Änderungen über die „Fraktionen (§ 40)“, die „Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen sowie ihr Verfahren (§ 41)“, die Einführung der Beigeordnetenwahl (§ 26 und §§ 46 bis 49a), die in § 66 beinhaltete Übergangsregelung sowie die entsprechenden Anpassungen in der Inhaltsübersicht in der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Artikel 2) mit dem gleichen Datum in Kraft.

Gleichermaßen umfasst die Inkrafttretensregelung die einschlägigen Vorschriften über die „Bildung von Ausschüssen (§ 13)“ und die „Fraktionen (§ 16a)“ in der Landschaftsverbandsordnung Nordrhein-Westfalen (Artikel 3). Auch die Änderung der Regelung über die „Einberufung, Zusammentritt und Vorsitz in der Verbandsversammlung; Sitzungen der Verbandsversammlung“ (§ 11) im Gesetz über den Regionalverband Ruhr (Artikel 4) werden mit dem Beginn der neuen Wahlperiode der kommunalen Vertretungen in Kraft treten.

Absatz 2 regelt sodann das Inkrafttreten der übrigen Änderungen: Diese treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

In Absatz 3 wird eine Übergangsregelung aufgenommen, die Festlegungen zur erstmaligen Bildung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration nach § 27 der Gemeindeordnung in seiner neuen Fassung enthält, da die Regelung erst mit dem Beginn der neuen Kommunalwahlperiode in Kraft tritt.

Mit Absatz 3 Satz 1 wird bestimmt, dass die Personen, die im Rahmen der gleichzeitig mit den allgemeinen Kommunalwahlen im Jahr 2025 stattfindenden und auf Grundlage des bisher gültigen Rechts durchgeführten Wahlen gewählt werden, Mitglieder des Ausschusses in seiner neuen rechtlichen Ausformung werden. Dem begegnen keine durchgreifenden Bedenken, da die Festlegungen über die Wahl in § 27 Absatz 2 bis 6 und 11 der Gemeindeordnung, insbesondere über das aktive und passive Wahlrecht, sowie über die Rechtsstellung der gewählten Mitglieder in Absatz 7 unverändert bleiben.

Es wird zudem festgelegt, dass für die erstmalige Bildung des Ausschusses in der am 1. November 2025 beginnenden Wahlperiode ausnahmsweise die vom Rat getroffenen bisherigen Zusammensetzungsregelungen für die Integrationsräte oder -ausschüsse Anwendung finden, sofern eine Anpassung an den künftigen Rechtszustand noch nicht erfolgt ist. Die neue Vorgabe in § 27 Absatz 1 Satz 5, dass der Ausschuss sich zu zwei Dritteln aus gewählten Mitgliedern zusammensetzen muss, wird mithin erst für spätere Neubildungen verbindlich. Rein klarstellend legt Absatz 3 Satz 3 fest, dass die Bildung des Ausschusses mit dem Hinzutreten der weiteren Ratsmitglieder abgeschlossen ist.